



INHALTSVERZEICHNIS, Teil A

(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)

05.17.1 Bebauungsplan Oeverseegasse – Lissagasse - Lazarettgasse, 1. Änderung, Beschluss	2
06.25.0 Bebauungsplan, Schönaugürtel 20, Beschluss	6
08.22.0 Bebauungsplan Neufeldweg – Raabaweg, Beschluss.....	9
08.25.0 Bebauungsplan St.-Peter-Hauptstraße 66-70, Beschluss.....	12
11.01.4 Bebauungsplan Kurzeggerweg – Hubert-Hoffmann-Ring – Marlandgründe, 4. Änderung, Beschluss.....	16
11.09.0 Bebauungsplan Mariatroster Straße 378, Beschluss.....	21
14.01.2 Bebauungsplan Eckertstraße 5 und 7, 2. Änderung, Beschluss	25
14.14.1 Bebauungsplan Reininghaus Parkquartier – Brauhausstraße, 1. Änderung, Beschluss.....	28
14.26.0 Bebauungsplan Reininghaus Quartier 6 Süd, Kratkystraße, Beschluss	34
16.24.0 Bebauungsplan Kärntner Straße – Hafnerstraße, Beschluss.....	39
04.30.0 Bebauungsplan Papiermühlgasse – Wiener Straße, Entwurf.....	43
04.31.0 Bebauungsplan Lastenstraße – Bunsengasse – Mühlriegel – Peter-Tunner-Gasse, Entwurf	44
05.34.0 Bebauungsplan Karlauerstraße – Rankengasse Süd, Entwurf.....	45
07.25.0 Bebauungsplan Liebenauer Hauptstraße – Auwaldgasse, Entwurf	46
14.27.0 Bebauungsplan Georgigasse – Karl-Morre-Straße – Krausgasse – Janzgasse, Entwurf.....	47
Trassenverordnung Alte Poststraße Mitte	48
Trassenverordnung Straßenbauvorhaben Reininghausareal.....	50
Richtlinien für die Aktion Taxikostenzuschuss für mobilitätseingeschränkte Menschen in Graz.....	51
Richtlinie betreffend das Wohnkostenmodell für städtische Wohnheime	53
Richtlinie für die Weihnachtsbeihilfe	59
Richtlinie Schulraumbenützungsordnung	61
Entlehnungsrichtlinien für die Busvergabe	66
Leitfaden Grazer Modell – Architekturwettbewerbe der Stadt Graz.....	69
Leitfaden städtebauliche kooperative Planungsverfahren der Stadt Graz	74
Aus der GR-Sitzung vom 14. Dezember 2017.....	76
Impressum	90

VERORDNUNG

GZ.: A 14 - 043444/2010/0136

05.17.1 Bebauungsplan „Oeverseegasse – Lissagasse - Lazarettgasse“, 1. Änderung V.Bez., KG. Gries

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 20. September 2018, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 05.17.1 Bebauungsplan „Oeverseegasse – Lissagasse – Lazarettgasse“, 1. Änderung beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF. LGBl. Nr. 117/2017 in Verbindung mit den § 8, § 11 und § 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 63/2018 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE

Es ist die offene, geschlossene Bebauung und gekuppelte Bebauung zulässig.

§ 3 BEBAUUNGSGRAD

Für die Liegenschaften Gst.Nr. 180 und 174/8 ist der Bebauungsgrad mit mindestens 0,2 und höchstens 0,6 der Bauplatzfläche festgelegt.

§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN

- (1) Im Planwerk sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien für Hauptgebäude festgelegt
- (2) Die Baugrenzl原因en gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Kellerabgänge und deren Einhausungen, hofseitige Balkone, Vordächer und dergleichen.
- (3) Gilt für die Liegenschaft, Gstk.: 178/4, 180 und 181/2:
Die Baugrenzl原因en gelten auch für Balkone.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, traufenseitige GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Planwerk ist die jeweils maximal zulässige traufenseitige Gebäudehöhe eingetragen. Dabei gelten bezogen auf die jeweiligen Höhenbezugspunkte folgende maximalen Höhen:

Geschossanzahl:	Gebäudehöhe:
4G	max. 13,50 m
6 G	max. 18,50 m
8 G	max. 24,00 m
- (2) Gebäudehöhe Höhenbezugspunkt: jeweilige Gehsteigoberkante. Davon ausgenommen sind die Gebäude in offener Bebauungsweise auf den Gstk.: 178/4, 180 und 181/2 wofür gilt: Höhenbezugspunkt ist die Kanaldeckeloberkante in der Oeverseegasse, Höhe im Präzisionsnivellement: 349,81
- (3) Für Stiegen - und Lifthäuser u. dgl. sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Die maximal zulässige Gebäudehöhe für Nebengebäude beträgt 3,0m.
- (5) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10 Grad sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte bis höchstens ein Drittel der Dachflächen pro Bauplatz.
- (6) Satteldächer sind mit einer Dachneigung von max. 45° zulässig.
- (7) Dächer sind als Flachdächer auszubilden:
Gilt für die Liegenschaft, Gstk.: 178/4, 180 und 181/2

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

entfällt

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen herzustellen.
- (2) Pro Wohneinheit ist 1 Stellplätze anzuordnen.
- (3) Tiefgaragenrampen sind nach oben und seitlich einzuhausen.
- (4) Die Tiefgaragen Zu- und Abfahrt ist im straßenseitigen Gebäude zu integrieren: Gilt für Gstk.: 178/4.
- (5) Bei einer Bauplatzgröße von weniger als 800 m² entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Stellplätzen gem. § 89 (4) des Stmk Baugesetzes.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN

- (1) Die im Außenanlagenplan dargestellten Grünflächen, Baumpflanzungen und Baumbestände sind fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Abweichungen sind im Zuge der Bauplanung zulässig. Dabei hat jedoch die Baumanzahl mindestens den Eintragungen im Außenanlagenplan zu entsprechen.
- (2) Die nicht bebauten Flächen, die nicht der Erschließung u. dgl. dienen, sind als Grünflächen auszubilden und gärtnerisch zu gestalten. Für die Liegenschaften

Gst.Nr. 180 und 174/8 ist der Versiegelungsgrad (alle bebauten und alle der Erschließung dienenden Flächen) wird mit 50% begrenzt.

- (3) Baumpflanzungen sind als Laubbäume in Baumschulqualität, Hochstamm, Solitär, 3 x verschult, Mindeststammumfang 16|18 gemäß den Bestimmungen der Ö-Norm L1110 „Pflanzen, Güteanforderungen, Sortierbestimmungen“ zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Mindestgröße einer Baumscheibe beträgt netto: 6m² bei versickerungsfähigem Umfeld und 9 m² bei versiegeltem Umfeld. Die Mindestbreite einer Baumscheibe beträgt netto 1,8m.
- (4) Die oberste Decke von freiliegenden Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 70cm Höhe (ausgenommen Wege und Tiefgaragenaufgänge) niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten.
- (5) Flachdächer sind zu begrünen, ebenso die Tiefgaragenrampe.
- (6) Bei Baumpflanzungen auf Tiefgaragen, anderen unterirdischen Einbauten und Dächern sollte bei mittelkronigen Bäumen die Vegetationstragschicht kreisförmig um die Bäume in einem Radius von zumindest 2,5m auf 1,0 m erhöht werden.
- (7) Stützmauern mit einer Gesamthöhe > 0,5m sind überwiegend zu begrünen.
- (8) Stützmauern in Form von „Löffelsteinen“ und großformatigen Steinschichtungen sind nicht zulässig.
- (9) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan vorzulegen.
- (10) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens der festgelegten Baumpflanzungen ist unzulässig.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Die Errichtung von Plakatwänden ist nicht zulässig (ausgenommen Baustelleneinfassungen).
- (2) Für Einfriedungen sind Zäune ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m bzw. Hecken aus standortgerechten Gehölzen zulässig.
- (3) Gilt für die Liegenschaft, Gstk.: 178/4, 180 und 181/2: Die Fassaden sind, entsprechend eines im Baubewilligungsverfahren vorzulegenden Fassadenbegrünungskonzeptes zu begrünen.
- (4) Eine Überschreitung des, im Flächenwidmungsplan und in der Bebauungsdichteverordnung 1993 i.d.g.F. festgelegten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baufuchtlinien, Baugrenzzlinien, Gebäudehöhen u. dgl.) zulässig. Davon ausgenommen, beträgt die Bebauungsdichte für die Liegenschaft, Gstk.: 180 höchstens 1,25.

§ 10 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 4. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A 14-034252/2017/012

06.25.0 Bebauungsplan

„Schönaugürtel 20“

VI. Bez., KG Jakomini

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 20.09.2018, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 06.25.0 Bebauungsplan „Schönaugürtel - Neuholdaugasse“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF. LGBl. Nr. 117/2017 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 63/2018 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN

geschlossene Bebauung
gekuppelte Bebauung

§ 3 BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Bebauungsgrad: höchstens 0,6
- (2) Die Bebauungsdichte gemäß § 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 mit höchstens 2,31 festgelegt.

§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN

- (1) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (2) Balkone dürfen maximal 2,0 m über die Baugrenzlinien und über die Baufluchtlinien entlang der Stichstraße und Geleise Ostbahn vortreten.
- (3) Erker über der Baufluchtlinie sind bis zu einer maximalen Tiefe von 0,5 m zulässig.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Plan sind für Neubauten die jeweils maximal zulässigen Gebäude- und Gesamthöhen eingetragen.
- | Geschoßanzahl: | Gebäudehöhe: | Gesamthöhe: |
|----------------|--------------|--------------|
| 1 G | max. 4,50 m | max. 4,50 m |
| 5 G | max. 18,50 m | max. 18,50 m |
| 6 G | max. 20,50 m | max. 21,00 m |
- (2) Die festgelegten Gebäude- und Gesamthöhen beziehen sich auf den Höhenbezugspunkt: 346,0 im Präzisionsnivellement (Oberkante Schachtabdeckung lt. Eintragung im Plan, Schönaugürtel). Für Lifte, Stiegenhäuser und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (3) Entlang des Schönaugürtels haben die Geschosshöhen der Erdgeschosse mindestens 4,00 m zu betragen.
- (4) Zulässige Dachform: Flachdach
- (5) Flachdächer sind mit einer Substrathöhe von mindestens 8 cm zu begrünen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen, z.B. Stiegenhäuser und Lifte bis höchstens 30% der Dachflächen pro Bauplatz.
- (6) Haustechnikanlagen sind mindestens 2,50 m zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Entlang Schönaugürtel gilt: Straßenseitige Balkone sind nicht zulässig.
- (2) Entlang Schönaugürtel und Stichstraße gilt: Laubengänge sind nicht zulässig.
- (3) Bei hofseitigen Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen und auf Abstellflächen im Freien (siehe Eintragung Plan) zu errichten.
- (2) Bei Neubauten ist je 90 – 100-m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz in einer Tiefgarage herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze. Für Studentisches Wohnen ist 1 PKW-Abstellplatz je 7 Betten in einer Tiefgarage zu errichten.
- (3) Tiefgaragenrampen sind in das Gebäude zu integrieren, wobei Rampen bis 5% Gefälle außerhalb des Gebäudes ohne Einhausung zulässig sind.
- (4) Für Neubauten ist je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Die Fahrradabstellplätze sind innerhalb der Hauptgebäude zu errichten.
- (5) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (6) PKW-Abstellplätze in offener Aufstellung sind nur in im Plan eingetragenen Flächen im Ausmaß von max. 10 PKW-Abstellplätzen zulässig.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.

Pflanzungen, Bäume

- (3) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (4) Für breitkronige, hochstämmige Bäume (1. Ordnung) ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0 m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m² herzustellen.
- (5) Für mittelkronige, kleine bis halbhohe Bäume (2. Ordnung) ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0 m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m² herzustellen.
- (6) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt im Innenhof mind. 6,0 m, außerhalb mind. 4,5 m.

PKW-Abstellflächen

- (7) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei Pflanzung von mittelkronigen Bäumen ist punktuell mit einer Vegetationsschicht von mindestens 1,0 m Höhe und bei großkronigen Bäumen ist punktuell mit einer Vegetationsschicht von mindestens 1,5 m Höhe (Mindestwurzelraumvolumen 50m³) zu überdecken.

Sonstiges

- (8) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Werbeanlagen sind im Flächenausmaß von max. 5,0 m² ausschließlich im Erdgeschoss und bis zur Parapethöhe des 1. Obergeschosses an der Fassade montiert zulässig.
- (2) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.

§ 10 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 4.10.2018 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A14-066105/2016/0013

08.22.0 Bebauungsplan „Neufeldweg – Raabaweg“

VIII. Bez., KG Graz Stadt - Messendorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 20.09.2018, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 08.22.0 Bebauungsplan „Neufeldweg – Raabaweg“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF. LGBl. Nr. 117/2017 in Verbindung mit den §§ 8 und 11 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 63/2018 und § 3 Abs. 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN

offene Bebauung
gekuppelte Bebauung
geschlossene Bebauung

§ 3 BAUPLÄTZE, BEBAUUNGSDICHTE, BEBAUUNGSGRAD

(1) Die Bauplätze sind folgendermaßen festgelegt:

Bauplatz	Nettobauplatzfläche
Bauplatz A	ca. 7.810 m ²
Bauplatz B	ca. 17.635 m ²

(2) Die Bebauungsdichte wird gemäß § 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 mit folgenden Mindest- und Höchstwerten festgelegt:

Bauplatz	Bebauungsdichte
Bauplatz A	min. 0,40 - max. 0,60
Bauplatz B	min. 0,30 - max. 0,40

(3) Bebauungsgrad: max. 0,30

§ 4 BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Planwerk sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Kellerabgänge und deren Einhausungen, Vordächer, Carports und dergleichen.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHE, DÄCHER

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:
2 G	max. 7,50 m
3 G	max.10,50 m
4 G	max. 13,50 m

- (2) Der Höhenbezugspunkt 345,38 im Präzisionsnivellement (Kanaldeckel im Raabaweg) ist im Planwerk eingetragen.
- (3) Dächer sind mit einer Dachneigung bis 10° zulässig.
- (4) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° sind mit einer Substrathöhe von mindestens 10 cm zu begrünen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen, z.B. Stiegenhäuser und Lifte bis höchstens 30% der Dachflächen pro Bauplatz.
- (5) Haustechnikanlagen sind bei Flachdächern mindestens 3,00 m zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

§ 6 PKW- UND FAHRRAD-ABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen, im Gebäude integriert oder auf Abstellflächen im Freien (siehe Eintragungen im Plan) zu errichten.
- (2) Bei Neubauten ist je 55-65 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen.
- (3) Je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
- (4) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (5) PKW-Abstellflächen im Freien sind in Gruppen von jeweils maximal 5 PKW- Abstellplätzen auszuführen.
- (6) Mindestens pro 5 PKW-Abstellplätze in freier Anordnung ist ein Laubbaum in Baumschulqualität, Hochstamm, Mindeststammumfang 16|18, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (7) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.

§ 7 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (3) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (4) Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m² zu betragen.

Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen.

Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.

- (5) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt
- | | |
|--|--------------|
| Laubbäume 1. Ordnung (großkronig) | mind. 10,0 m |
| Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig) | mind. 6,0 m |
| Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig) | mind. 3,0 m |
- Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5 m reduziert werden.
- (6) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe (ausgenommen Wege, Tiefgaragenrampen) niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei groß-mittelkronigen Laubbäumen -ist eine Vegetationsschicht von mind. 1,50 m Höhe und bei kleinkronigen Laubbäumen von mind. 1,0 m Höhe vorzusehen.
- (7) Stützmauern sind mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (8) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatige Steinen sind unzulässig.
- (9) Lärmschutzwände sind beidseitig mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (10) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen: oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünte und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen.

§ 8 SONSTIGES

- (1) Die Errichtung von Plakatwänden oder von großflächigen Werbeanlagen mit abschottender Wirkung ist unzulässig.
- (2) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig. Zur Abgrenzung privater Gartenflächen im Anschluss an eine Wohnung sind ausschließlich Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Ausgenommen hiervon sind Lärmschutzmaßnahmen entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze (Neufeldweg).

§ 9 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 04.10.2018 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.:A14 - 070072/2017/0016

08.25.0 Bebauungsplan

„St.-Peter-Hauptstraße 66-70“

VIII. Bez., KG St. Peter

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 20. September 2018, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 08.25.0 Bebauungsplan „St.-Peter Hauptstraße 66-70“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF. LGBl. Nr. 117/2017 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 63/2018 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN

offene Bebauung
gekuppelte Bebauung
geschlossene Bebauung

§ 3 BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Bebauungsgrad: höchstens:0,4
- (2) Die Bebauungsdichte muss gemäß Flächenwidmungsplan eingehalten werden.

§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (3) Unabhängig von den Baugrenzlinien gelten die Abstände gemäß dem Steiermärkischen Baugesetz 1995 idgF.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:
1 G	max. 4,50 m
4 G	max. 13,50 m
- (2) Das mögliche Penthouse-Geschoss mit mindestens 2,00 m gegenüber den darunterliegenden Außenwänden zurückspringen.
- (3) Die festgelegten Gebäudehöhen beziehen sich auf den Höhenschichtlinienplan gemäß Höhenbezugspunkt: +361,8 (Luftbildauswertung GZ: 010194-2018 Stadt Graz, Stadtvermessung vom 14.02.2018)
- (4) Für Stiegehäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (5) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° sind mit einer Substrathöhe von mindestens 8 cm zu begrünen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen, z.B. Stiegehäuser und Lifte bis höchstens 30% der Dachflächen pro Bauplatz.
- (6) Haustechnikanlagen sind bei Flachdächern mindestens 3,00 m vom Dachsaum zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige offene Erschließungen sind nicht zulässig.
- (2) Über die Baufluchtlinie hervortretende Erker, Balkone, Loggien sind nicht zulässig.
- (3) Bei hofseitigen Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.
- (4) Entlang der St.-Peter-Hauptstraße ist die Errichtung von Lärmschutzwänden unzulässig. Im Falle eines Neubaus entlang der Straße muss die bestehende Lärmschutzwand abgebrochen werden.

§ 7 ZUFAHRTEN, PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Für die Liegenschaft St. Peter Hauptstraße 66 (Gst.Nr.70/1 und .48/1, KG St. Peter) ist eine Zufahrt zulässig. Für die Liegenschaften St.-Peter-Hauptstraße 68, 68a und 70 (Gst.Nr. .47, 68, 61/6,61/5,61/4,.270, KG St. Peter) ist eine gemeinsame Zufahrt zulässig.
- (2) Bei Neubauten ist je 50-60 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (3) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen, im Gebäude integriert oder innerhalb der Baugrenzlinsen zu errichten.
- (4) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (5) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.
- (6) Die Pkw - Abstellplätze gemäß Abs. 1 können auch außerhalb des jeweiligen Bauplatzes, jedoch innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes angeordnet werden.
- (7) Je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.

- (8) Die Fahrradabstellplätze sind zu überdachen bzw. entsprechend § 92 (6) Steiermärkisches Baugesetz festzulegen.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (3) Der Versiegelungsgrad wird mit 0,4 begrenzt.
- (4) Bäume sind als Laubbäume, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, in Baumschulqualität zu pflanzen und zu erhalten.
- (5) Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m² zu betragen.
Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen.
Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (6) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk hat
- | | |
|---|--------------|
| bei Laubbäume in 1. Ordnung (großkronig) | mind. 10,0 m |
| bei Laubbäume in 2. Ordnung (mittelkronig) | mind. 6,0 m |
| bei Laubbäume in 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig) | mind. 3,0 m |
- zu betragen.
Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5 m reduziert werden.
- (7) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe (ausgenommen Wege, Tiefgaragenrampen) niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei groß- und mittelkronigen Laubbäumen ist eine Vegetationsschicht von mind. 1,50 m Höhe und bei kleinkronigen Laubbäumen von mind. 1,0 m Höhe vorzusehen.
- (8) Stützmauern sind mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (9) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatige Steinen sind unzulässig.
- (10) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen:
oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünte und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen.

§ 9 SONSTIGES

Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig. Zur Abgrenzung privater Gartenflächen im Anschluss an eine Wohnung sind ausschließlich Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.

§ 10 BESTEHENDE GEBÄUDE

Bei bestehenden Gebäuden außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind Umbauten zulässig. Für Zubauten ist ein positives raumplanerisches Gutachten erforderlich.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 4. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A14-051243/2017/0014

11.01.4 Bebauungsplan

„Kurzeggerweg – Hubert-Hoffmann-Ring - Marlandgründe“

4. Änderung

XI. Bez., KG Graz Stadt - Fölling

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 20. September 2018, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 11.01.4 Bebauungsplan „Kurzeggerweg – Hubert-Hofmann-Ring - Marlandgründe“, 4. Änderung beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF. LGBl. Nr. 117/2017 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs.4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 63/2018 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2

Soweit der Inhalt des Bebauungsplanes im Planwerk samt Planzeichenerklärung nicht oder nicht hinreichend beschrieben ist, werden in den folgenden Paragraphen weitere Anordnungen getroffen.

§ 3 ERSCHLIESSUNG

Straßenfluchtlinien und Straßengrundgrenzen sind im Planwerk rot dargestellt. Zufahrtswege und Fußwege sind Privatwege.

§ 4 BAUPLÄTZE

- (1) Auf dem Tankstellenbauplatz, Grundstücke. Nr. 280/1 und 281, Gesamtfläche ca. 5.850 m², ist der Um- und Zubau im Rahmen der Bestandsnutzung zulässig. Im Falle einer Nachfolgenutzung gelten die für die Grundstücke Nr. 280/1 und 281 eingetragenen Baugrenzlinien sowie die diesbezüglichen Verordnungsfestlegungen. (11.01.2 BPL 2. Änderung)

- (2) Auf dem Bauplatz, Grundstück 282/2, Gesamtfläche ca. 1.990 m², sind Zu- und Umbauten zulässig.
(11.01.2 BPL 2. Änderung)

§ 5 BEBAUUNGSWEISE

Innerhalb der Baugrenzlinien ist die geschlossene, gekuppelte und offene Bebauungsweise zulässig.

§ 6 BEBAUUNGSDICHTE

Entfällt

§ 7 BEBAUUNGSGRAD

Der Bebauungsgrad wird mit maximal 0,3 festgelegt.

§ 8 BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Planwerk sind Baugrenzlinien (rote -.-.- Linien) für Hauptgebäude sowie unterschiedliche Höhenzonen (rote ----- Linie) festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien dürfen durch Bauwerke nicht überschritten werden. Ausgenommen davon:
- Bauteile gemäß § 12 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995;
 - gemeinschaftlich genutzte Nebengebäude, Trafogebäude, Müllsammelstellen u.dgl.;
 - Einfriedungen und Kellerlichtschächte;
 - Dachvorsprünge bis max. 1,0 m Auskragung;
 - Vordächer und Balkone samt Stützkonstruktionen bis max. 2,5 m Auskragung;
 - Lärmschutz-, Garten- und Hoftrennwände.
 - Schwimmbäder und Rampenkonstruktionen.

§ 9 VERWENDUNGSZWECK

Als Verwendungszweck sind alle im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Nutzungen zulässig.

§ 10 DÄCHER

- (1) Dächer sind mit einer Dachneigung bis 10° zulässig.
- (2) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° sind mit einer Substrathöhe von mindestens 10 cm zu begrünen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen, z.B. Stiegenhäuser und Lifte bis höchstens 30% der Dachflächen pro Bauplatz.
- (3) Haustechnikanlagen sind bei Flachdächern mindestens 3,00 m zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

§ 11 GEBÄUDEHÖHEN, HÖHENGLEIDERUNGEN

(1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:
2 G	max. 7,50 m
3 G	max. 11,00

Zusätzlich sind im Planwerk mögliche Penthouse-Geschosse eingetragen.

- (2) Für Stiegehäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig
- (3) Für Nebengebäude und Flugdächer ist eine Gebäudehöhe von maximal 3,00m zulässig.
- (4) Die festgelegten Gebäudehöhen beziehen auf das natürliche Gelände.

§ 12 PKW – ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen, im Gebäude integriert und auf Abstellflächen im Freien (siehe Eintragung im Plan) zu errichten.
- (2) Bei Neubauten ist je 45-55 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (3) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (4) Die Pkw - Abstellplätze können gemäß §89 (5) Steiermärkisches Baugesetz auch in der Park & Ride Anlage Fölling nachgewiesen werden.
- (5) Je angefangene 30 m² Wohnnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
- (6) Die Fahrradabstellplätze sind zu überdachen bzw. entsprechend §92 (6) Steiermärkisches Baugesetz festzulegen.
- (7) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationstragschicht von mindestens 0,7 m Höhe (ausgenommen Wege u. dgl.) zu überdecken.
Bei groß- und mittelkronigen Laubbäumen ist eine Vegetationstragschicht von mind. 1,5 m Höhe und bei kleinkronigen Laubbäumen von mind.1,0 m Höhe im Bereich des Wurzelraums vorzusehen.
- (8) Es sind über den mit FD gekennzeichneten PKW-Abstellplätzen jeweils Flugdach- bzw. Pergolakonstruktionen zu errichten.
- (9) Freie Abstellplätze sind im Bereich der im Planwerk eingetragenen Abstellflächen entlang der Zufahrtswege vorzusehen.

§ 13 EINFRIEDUNGEN

Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig. Zur Abgrenzung privater Gartenflächen im Anschluss an eine Wohnung sind ausschließlich Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Sofern dies der besondere Verwendungszweck eines Gebäudes oder Gebäudeteils gebietet (z.B. Kindergarten...) sind Einfriedungen 1,80m zulässig.

§ 14 FREIFLÄCHEN UND GRÜNGESTALTUNG

- (1) Der Versiegelungsgrad wird mit 0,3 begrenzt.
- (2) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (3) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (4) Bäume sind als Laubbäume, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, in Baumschulqualität zu pflanzen und zu erhalten.
- (5) Die Mindestbreite einer Baumscheibe hat 1,8 m zu betragen. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Gitterroste, Baumschutzbügel) vor Befahren zu schützen.
- (6) Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (Gitterrost, Baumschutzbügel u.ä.)
- (7) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk hat

bei Laubbäume in 1. Ordnung (großkronig)	mind. 10,0 m
bei Laubbäume in 2. Ordnung (mittelkronig)	mind. 6,0 m
bei Laubbäume in 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig)	mind. 3,0 m

zu betragen.
Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5 m reduziert werden.
- (8) Bei Abstellplätzen im Freien ist je maximal 5 PKW-Abstellplätze, ein Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (9) Geländeänderungen sind bis maximal 1,5 m Höhe zulässig.
- (10) Stützmauern dürfen eine Höhe von 1,0m nicht überschreiten.
- (11) Stützmauern sind mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (12) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatige Steinen sind unzulässig.
- (13) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.

§15 GEWÄSSERFREIHALTESTREIFEN, GERINNE

- (1) Im Planwerk sind Gewässerfreihaltestreifen eingetragen.
- (2) Die Gewässerfreihaltestreifen sind von jeder über- und unterirdischen Bebauung frei zu halten, ausgenommen Maßnahmen zu Erschließungszwecken.

§ 16 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 4. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A14 – 016621/2014/0017

11.09.0 Bebauungsplan „Mariatroster Straße 378“ XI. Bez., KG Graz Stadt - Fölling

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 20. September 2018, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 11.09.0 Bebauungsplan „Mariatroster Straße 378“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF. LGBl. Nr. 117/2017 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 63/2018 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN

- (1) Bauplatz A: gekuppelte
- (2) Bauplatz B, C: offene Bebauung

§ 3 BAUPLÄTZE, BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Die Bauplätze sind folgendermaßen festgelegt:

Bauplatz	Nettobauplatzfläche
Bauplatz A	ca. 2837,24 m ²
Bauplatz B	ca. 10.597,10 m ²
Bauplatz C	ca. 5.446,19 m ²

- (2) Die Bebauungsdichte wird gemäß § 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 mit Folgenden Höchstwerten festgelegt:

Bauplatz	Bebauungsdichte
Bauplatz A	max. 0,72
Bauplatz B	max. 0,41
Bauplatz C	max. 0,45

- (3) Bebauungsgrad max. 0,4

§ 4 BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (3) Balkone dürfen maximal 1,50 m über die Baugrenzlinie vortreten.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:
1 G	max. 4,50 m
2 G	max. 7,50 m
3 G	max. 11,00

Ein um 2,00 m zurückgesetztes Penthouse-Geschoss ist zulässig.

- (2) Die festgelegten Gebäudehöhen beziehen auf das natürliche Gelände.
- (3) Für Nebengebäude und Flugdächer ist eine Gebäudehöhe von max. 3,0 m zulässig.
- (4) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig
- (5) Dächer sind mit einer Dachneigung bis 10° zulässig.
- (6) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° sind mit einer Substrathöhe von mindestens 10 cm zu begrünen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen, z.B. Stiegenhäuser und Lifte bis höchstens 30% der Dachflächen pro Bauplatz.
- (7) Haustechnikanlagen sind bei Flachdächern mindestens 3,00 m zurück vom Dachsaum zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

Offene Erschließungen sind nicht zulässig.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen, im Gebäude integriert und auf Abstellflächen im Freien (siehe Eintragung im Plan) zu errichten.
- (2) Bei Neubauten ist je 45-55 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (3) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (4) Die Pkw - Abstellplätze können gemäß §89 (5) Steiermärkisches Baugesetz auch in der Park & Ride Anlage Fölling nachgewiesen werden.
- (5) Je angefangene 30 m² Wohnnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
- (6) Die Fahrradabstellplätze sind zu überdachen bzw. entsprechend §92 (6) Steiermärkisches Baugesetz festzulegen.

- (7) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationstragschicht von mindestens 0,7 m Höhe (ausgenommen Wege u. dgl.) zu überdecken.
Bei groß- u. mittelkronigen Laubbäumen ist eine Vegetationstragschicht von mind. 1,5 m Höhe und bei kleinkronigen Laubbäumen von mind. 1,0 m Höhe im Bereich des Wurzelraums vorzusehen.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Der Versiegelungsgrad wird mit 0,3 begrenzt.
- (2) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (3) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (4) Bäume sind als Laubbäume, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, in Baumschulqualität zu pflanzen und zu erhalten.
- (5) Die Mindestbreite einer Baumscheibe hat 1,8 m zu betragen. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Gitterroste, Baumschutzbügel) vor Befahren zu schützen.
- (6) Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (Gitterrost, Baumschutzbügel u.ä.)
- (7) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk hat
- | | |
|---|--------------|
| bei Laubbäume in 1. Ordnung (großkronig) | mind. 10,0 m |
| bei Laubbäume in 2. Ordnung (mittelkronig) | mind. 6,0 m |
| bei Laubbäume in 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig) | mind. 3,0 m |
- zu betragen.
Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5 m reduziert werden.
- (8) Bei Abstellplätzen im Freien ist je maximal 5 PKW-Abstellplätze, ein Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (9) Geländeänderungen sind bis maximal 1,5 m Höhe zulässig.
- (10) Stützmauern dürfen eine Höhe von 1,0m nicht überschreiten.
- (11) Stützmauern sind mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (12) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatige Steinen sind unzulässig.
- (13) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.

§ 9 SONSTIGES

Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig. Zur Abgrenzung privater Gartenflächen im Anschluss an eine Wohnung sind ausschließlich Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Sofern dies der besondere Verwendungszweck eines Gebäudes oder Gebäudeteils gebietet (z.B. Kindergarten...) sind Einfriedungen 1,80m zulässig.

§ 10 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 4. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A14-016299/2017/0004

14.01.2 Bebauungsplan

„Eckertstraße 5 und 7“, 2. Änderung

XIV. Bez., KG Baierdorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 20. September 2018, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 14.01.2 Bebauungsplan „Eckertstraße 5 und 7“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF. LGBl. Nr. 117/2017 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs.4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 63/2018 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung. Dem Bebauungsplan ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Text und der zeichnerischen Darstellung gilt der Wortlaut der Verordnung.

§ 2

Soweit der Inhalt des Bebauungsplanes im Planwerk samt Planzeichenerklärung nicht oder nicht hinreichend beschrieben ist, werden in den folgenden Paragraphen weitere Anordnungen getroffen.

§ 3 VERKEHRSMÄSSIGE ERSCHLIESSUNG

Straßenfluchtlinien für öffentliche Verkehrsflächen (Gemeindestraßen - G) sind im Planwerk rot dargestellt.

§ 4 BAUPLATZ 1 und 2

Der Bebauungsplan betrifft die im Planwerk innerhalb der Abgrenzung des Geltungsbereiches liegenden Grundstücke:

Bauplatz 1: ca. 12.597 m² (Eckertstraße 5)

Bauplatz 2: ca. 8.653 m² (Eckertstraße 7)

§ 5 BAUWEISEN

offene, geschlossene und gekuppelte Bauweise

§ 6 BEBAUUNGSDICHTE

(in der ersten Änderungen entfallen)

§ 7 BEBAUUNGSGRAD

Der Bebauungsgrad wird mit mindestens 0,2 und höchstens 0,5 festgelegt.

§ 8 BAUGRENZLINIEN

Die festgelegten Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragen, Rampenkonstruktionen, Lärmschutzkonstruktionen, Pergolen u.dgl. und für vorspringende Bauteile gemäß Stmk. Baugesetz.

§ 9 TRAUFENSEITIGE GEBÄUDEHÖHE

- (1) Die traufenseitige Gebäudehöhe für den Bauplatz 1 wird mit höchstens 13,50 m festgelegt. Für den Bauplatz 2 wird die traufenseitige Gebäudehöhe mit höchstens 16,50 m festgelegt.
- (2) Für Stiegen- und Lifthäuser, Lüftungsschächte, u.dgl. sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhe zulässig.

§ 10 VERNWENDUNGSZWECK. GESAMTBETRIEBSFLÄCHE

Als Verwendungszweck sind alle im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Nutzungen zulässig.

§ 11 KFZ-ABSTELLPLÄTZE

- (1) PKW-Stellplätze sind im Freien, im Gebäude integriert, oder in Tiefgaragen herzustellen.
- (2) Im Falle einer Wohnnutzung auf dem Bauplatz 2 sind die PKW-Stellplätze im Gebäude integriert oder in Tiefgaragen herzustellen.

§ 12 DÄCHER, BEGRÜNTE FLACHDÄCHER

- (1) Dächer sind mit Dachneigungen von 0° bis 20° zulässig.
- (2) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° sind mit einer Substrathöhe von mindestens 8 cm zu begrünen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen, z.B. Stiegehäuser und Lifte bis höchstens 30% der Dachflächen pro Bauplatz.
- (3) Haustechnikanlagen sind bei Flachdächern mindestens 3,00 m zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

§ 13 ANLEGUNG VON GRÜNFLÄCHEN UND PFLANZUNGEN, KOMPAKTE FREIFLÄCHEN

- (1) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (2) Im Falle einer Wohnnutzung auf dem Bauplatz 2 sind zwei kompakte Freiflächen in folgendem Ausmaß zu errichten:
Fläche OST: 550 m²
Fläche SÜD: 600 m²
- (3) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.

- (4) Bäume sind als Laubbäume, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, in Baumschulqualität zu pflanzen und zu erhalten.
- (5) Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m² zu betragen.
Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen.
Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (6) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk hat
- | | |
|---|--------------|
| bei Laubbäume in 1. Ordnung (großkronig) | mind. 10,0 m |
| bei Laubbäume in 2. Ordnung (mittelkronig) | mind. 6,0 m |
| bei Laubbäume in 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig) | mind. 3,0 m |
- zu betragen.
Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5 m reduziert werden.
- (7) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe (ausgenommen Wege, Tiefgaragenrampen) niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei groß- und mittelkronigen Laubbäumen ist eine Vegetationsschicht von mind. 1,50 m Höhe und bei kleinkronigen Laubbäumen von mind. 1,0 m Höhe vorzusehen.
- (8) Stützmauern sind mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (9) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatige Steinen sind unzulässig.
- (10) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen:
oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünte und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen.

§ 14 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 4. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A14-062900/2014/0031

14.14.1 Bebauungsplan

„Reininghaus Parkquartier Brauhausstraße“, 1. Änderung

XIV. Bez., KG Baierdorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 20. September 2018, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 14.14.1 Bebauungsplan „Reininghaus Parkquartier Brauhausstraße“, 1. Änderung beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF. LGBl. Nr. 117/2017 in Verbindung mit den §§ 8, 11, und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 63/2018 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BAUPLÄTZE

Die Bauplätze sind folgendermaßen festgelegt:

Bauplatz	Nettobauplatzfläche
Bauplatz 1a	ca. 1.910m ²
Bauplatz 1b	ca. 6.667m ²
Bauplatz 2a	ca. 6.403m ²
Bauplatz 3	ca. 2.406m ²
Bauplatz 4	ca. 8.568m ²
Bauplatz 5a	ca. 1.238m ²
Bauplatz 5b	ca. 2.736m ²
Bauplatz 5c	ca. 1.475m ²

§3 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) offene Bebauung
gekuppelte Bebauung
geschlossene Bebauung
offene Bebauung an der Bauplatzgrenze

- (2) Abstandsunterschreitungen sind im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes zulässig.
- (3) Der Anteil für Wohnnutzung hat maximal für
- | | |
|------------------------------|------|
| Bauplatz 1a und 1b insgesamt | 75% |
| Bauplatz 2a | 85% |
| Bauplatz 3 | 100% |
| Bauplatz 4 | 81% |
| Bauplatz 5a | 72% |
| Bauplatz 5b | 73% |
| Bauplatz 5c | 79% |
- der oberirdischen Geschossfläche gemäß Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011 zu betragen.
- Zur Wohnnutzung zählen die Flächen der Wohnungen, Erschließungsflächen je Geschoss anteilig, sowie die anteiligen Flächen der Müll und Technikräume.
- (4) Wohnungen zugeordnete Lagerräume (Kellerersatzräume und dgl.) im Erdgeschoss sind unzulässig.
- (5) In den im Plan eingetragenen Flächen im Erdgeschoss (gelb schraffiert) ist keine Wohnnutzung zulässig. Fahrradabstellräume bzw. überbaute Fahrradabstellflächen sind in einem Ausmaß von maximal 25% zulässig.

§ 4 BEBAUUNGSDICHTE

Die Bebauungsdichte wird gemäß §3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 mit Mindest- und Höchstwerten festgelegt:

Bauplatz	Bebauungsdichte
Bauplatz 1a	mind.1,00 max.5,88
Bauplatz 1b	mind.1,00 max.2,87
Bauplatz 2a	mind.1,00 max.3,11
Bauplatz 3	mind.1,00 max.2,50
Bauplatz 4	mind.1,00 max.2,83
Bauplatz 5a	mind.1,00 max.3,17
Bauplatz 5b	mind.1,00 max.2,26
Bauplatz 5c	mind.1,00 max.4,25

§ 5 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN, HÖHENZONIERUNGSLINIEN

- (1) Die Baugrenz- und Baufluchtlinien gelten nicht für Kellerabgänge und deren Einhausungen, Vordächer, und dergleichen.
- (2) Balkone dürfen maximal 3,00m über die Baugrenz-, Bauflucht- sowie Höhenzonierungslinien vortreten. Balkone müssen jedoch mindestens 4,50m über der fertigen Oberkannte Terrain liegen ausgenommen Bauplatz 3.

§ 6 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER, RAUMHÖHE

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gesamthöhen bzw. Gebäudehöhen:

Max.Geschoßanzahl:	Max.Gebäudehöhe:	Max.Gesamthöhe:
1-2 G		max. 8,00m
3G		max. 15,00m
4 G Bauplatz 3	max. 15,00m	max. 18,00m
4G Bauplatz 1		max. 18,00m
7G		max. 24,00m
8 G		max. 27,00m
9 G		max. 30,00m
10 G		max. 33,00m
11G		max. 36,00m
15G		max. 52,00m
17G		max. 59,00m
20G		max.68,00m

- (2) Höhenbezugspunkt:
362,65m im Präzisionsnivellement (Oberkante Schachtabdeckung lt. Eintragung im Plan, Bauplatz 1).
- (3) Für Stiegehäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Flachdächer sind bis zum 3. oberirdischen Geschoss intensiv, ab dem 4. Geschoss extensiv zu begrünen. Die Substrathöhe hat mindestens 70cm (intensiv) bzw. 12cm (extensiv) zu betragen.
Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegehäuser und Lifte bis höchstens 30% der Dachflächen pro Bauplatz.
- (5) Dächer sind mit einer Dachneigung von 0° bis 5° und bei Bauplatz 3 von 10° bis 17° entsprechend der im Plan angegebenen Firstrichtung zulässig.
- (6) Haustechnikanlagen sind bei Bauplatz 3 innerhalb des Gebäudes zu situieren.
Haustechnikanlagen sind auf Flachdächern erst ab dem 5. Geschoss zulässig.
Haustechnikanlagen sind bei Flachdächern mindestens 3,00m vom Dachsaum des darunterliegenden Geschosses zurück zu versetzen und dürfen die oberste Geschossdeckenoberkante maximal um 2,00m überragen. Haustechnikanlagen sind mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.
- (7) Die Raumhöhe der Erdgeschosse gem. §3Abs.4 (Ausschluss der Wohnnutzung) hat mindestens 3,60m zu betragen. Ausgenommen sind Gänge, Fahrradabstellräume u. dgl.
Abgehängte Decken bleiben dabei unberücksichtigt.
- (8) Für die Bauplätze 1a, 1b, 5a, 5b, 5c gilt: Das erste und zweite Obergeschoss, hat eine Raumhöhe von mind. 3,00m einzuhalten. Ausgenommen davon sind Gänge, Lagererräume (Kellerersatzräume, Nebenräume u.dgl.) Abgehängte Decken bleiben unberücksichtigt.

§ 7 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Laubengänge sind nicht zulässig.
- (2) Über die Straßenfluchtlinie bzw. Bauplatzgrenzen hervortretende Erker und Balkone sind nicht zulässig.
- (3) Die Abstände von Balkonen untereinander haben mindestens 5,00m zu betragen. Dies gilt nicht für Balkone desselben Hauses.
- (4) Bauplatz 1, Bereich Höhenzonierung für max. 17 und 20 Geschosse:
Der Gebäudeabstand der Gebäude untereinander hat ab dem vierten Geschoss mindestens 15m zu betragen.
- (5) Der Wiederaufbau der bestehenden Holzhalle (Flugdach) auf Bauplatz1 in ungefähr gleicher Lage, Höhe und Dachform entsprechend Bestand ist zulässig.

§ 8 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen und auf Abstellflächen im Freien (siehe Eintragung im Plan) zu errichten.
- (2) Für die Bauplätze: 1a, 1b u. 2a je 140 - 160 m²,
für die Bauplätze 3 u. 4 je 140 - 160 m² und
für die Bauplätze: 5a, 5b u. 5c je 129 - 160 m²
oberirdische Geschossfläche ist ein PKW-Abstellplatz herzustellen.
Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze je oberirdische Geschossfläche.
- (3) Stellplatzobergrenze maximal:
Für den Bauplatz: 1a u 1b insgesamt 204 PKW-Abstellplätze;
für den Bauplatz 2a insgesamt 133 PKW-Abstellplätze
für die Bauplätze 3 u 4 insgesamt 213 PKW-Abstellplätze
für die Bauplätze: 5a, 5b u 5c insgesamt 127PKW-Abstellplätze
- (4) Davon PKW-Abstellflächen im Freien:
Bauplatz: 1b max.11 PKW-Abstellplätze
Bauplatz 2a keine freien Abstellplätze
Bauplätze 3 u 4 max.10 PKW-Abstellplätze
Bauplätze: 5a, 5b u 5c max. 6 PKW-Abstellplätze
- (5) PKW-Abstellflächen im Freien sind wie folgt auszuführen:
mit sickerfähiger Oberfläche, dies gilt nicht für PKW-Abstellplätze für Menschen mit Behinderung.
- (6) Es sind maximal 4 Tiefgaragen Zu- und Abfahrten und eine zusätzliche Tiefgaragen Ausfahrt in der Kratkystraße zulässig (lt. Eintragung im Plan).

- (7) Tiefgaragen sind nur innerhalb der im Plan eingetragenen Zonen zulässig.
Mindestens 50% der oberirdischen Nutzflächen dürfen weder über Treppen noch über Aufzüge mit einer Garage verbunden sein.
Der rechnerische Nachweis hat jeweils für A) die Bauplätze 1a und 1b, B) den Bauplatz 2a, C) die Bauplätze 3 und 4, D) die Bauplätze 5a, 5b und 5c zu erfolgen.
Jede Garage muss mindestens 2 Ein- und Ausgänge zu/von den Freiflächen haben.
- (8) Tiefgaragen können allfällige Bauplatzgrenzen überschreiten.
- (9) Tiefgaragenrampen sind in die Hauptgebäude zu integrieren.
- (10) Je angefangene 30m² Wohnnutzfläche, beziehungsweise je angefangene 50m² Nutzfläche gem. Stmk. ROG§30(1) Z 3. ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Fahrradabstellräume, Müllräume, Technikräume und Erschließungsflächen zählen nicht dazu.
- (11) Mindestens 50% der erforderlichen Fahrradabstellplätze sind ebenerdig oder über Rampen erreichbar in Gebäuden zu errichten.
- (12) Oberirdische Fahrradabstellplätze außerhalb der Bauflucht u Baugrenzlinien dürfen nicht überdacht werden, ausgenommen im Nahebereich von ÖV-Haltestellen.

§ 9 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 16|18cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten. Die Mindestbreite einer Baumscheibe hat 1,8 m zu betragen. Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern. Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (Gitterrost, Baumschutzbügel u.ä.)
- (3) Der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk beträgt mindestens 4,50m.
- (4) Bei Abstellplätzen im Freien ist je maximal 5 PKW-Abstellplätze, ein Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (5) Gleichwertige Bestandsbäume können angerechnet werden.
- (6) Bei mittel- bis großkronigen Laubbaumpflanzungen hat die Höhe der Vegetationsschicht im Bereich des Wurzelraums mind. 1,5 m zu betragen.
- (7) Auf Bauplätzen mit Tiefgaragen sind mindestens 15% der Bauplatzfläche mit einer Vegetationsschicht von mind. 0,7 m Höhe zu überdecken.
- (8) Geländeänderungen sind bis maximal 1,0 m Höhe zulässig. Punktuelle Ausnahmen sind im Bereich von Kinderspielplätzen und im Bereich von Baumpflanzungen zulässig.
- (9) Sichtflächen von Stützmauern sind flächendeckend mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (10) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatigen Steinen sind unzulässig.
- (11) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen:
 - oberirdische und unterirdische Bebauung
 - Freiflächen begrünt – Freiflächen befestigt
 - Ausmaß der Dachbegrünung
 - Bäume – Unterscheidung: Bestand, Neupflanzung bzw. Baumfällung
 - Leitungen

§ 10 SONSTIGES

- (1) Flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen u. dgl. über 0,50m² Fläche sind unzulässig.
- (2) Werbeanlagen sind auf Gebäuden direkt an der Fassade zu montieren und sind ausschließlich bis zur maximalen Oberkante von 7,0m über Erdgeschossniveau zulässig.
- (3) Freistehende Werbepylone sind unzulässig.
- (4) Einfriedungen sind nicht zulässig ausgenommen bei Kinderbetreuungseinrichtungen u. dgl. Im Falle einer Kinderbetreuungseinrichtung u.dgl. sind diese in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 4. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A14-008561/2018/0013

14.26.0 Bebauungsplan „Reininghaus Quartier 6 Süd, Kratkystraße“ XIV. Bez., KG 63109 Baierdorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 20.09.2018, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 14.26.0 Bebauungsplan „Reininghaus Quartier 6 Süd, Kratkystraße“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF. LGBl. Nr. 117/2017 in Verbindung mit den §§ 8, 11, und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 63/2018 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BAUPLÄTZE

Die Bauplätze sind folgendermaßen festgelegt:

Bauplatz	Nettobauplatzfläche
Bauplatz 1	ca. 4.616 m ²
Bauplatz 2	ca. 4.951 m ²
Bauplatz 3	ca. 6.192 m ²
Bauplatz 4	ca. 4.187 m ²
Bauplatz 5	ca. 2.850 m ²
Bauplatz 6	ca. 6.342 m ²
Bauplatz 7	ca. 4.702 m ²
Bauplatz 8	ca. 5.715 m ²

§ 3 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) offene Bebauung und offene Bebauung an der Bauplatzgrenze (zwischen den Bauplätzen 1 und 2).
gekuppelte Bebauung (zwischen den Bauplätzen 5 und 6 sowie 7 und 8)

- (2) Der Anteil der Wohnnutzung darf für
- | | |
|------------|--------------|
| Bauplatz 2 | max. 98,83 % |
| Bauplatz 4 | max. 98,85 % |
| Bauplatz 5 | max. 86,11 % |
| Bauplatz 6 | max. 90,69 % |
| Bauplatz 7 | max. 94,97 % |
| Bauplatz 8 | max. 89,46 % |

der folgenden Fläche betragen: Bodenfläche einer Wohnung oder einer Fläche für Nutzungen gem. Stmk. ROG §30 (1) Z 2 abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen bzw. Ausnehmungen.

Treppen, Balkone, Terrassen oder für gewerbliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume innerhalb einer Wohnung sind bei der Berechnung der Wohnnutzfläche nicht zu berücksichtigen. Fahrradabstellräume, Müllräume, Technikräume und Erschließungsflächen zählen nicht dazu.

- (3) In den, im Plan eingetragenen, Flächen im Erdgeschoss (gelb schraffiert) ist keine Wohnnutzung zulässig. Auf diesen Flächen sind Fahrradabstellräume, Fahrradabstellbereiche, Müllräume und Technikräume in einem Ausmaß von max. 20% zulässig.
- (4) Handelsbetriebe sind nur im Erdgeschoss zulässig.
- (5) Wohnungen zugeordnete Lagerräume (z.B. Kellerersatzräume) sind im Erdgeschoss unzulässig.

§ 4 BEBAUUNGSDICHTE

Die Bebauungsdichte wird gemäß § 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 mit Mindest- und Höchstwerten festgelegt:

Bauplatz	Bebauungsdichte	
Bauplatz 1	mind. 0,60	max. 1,27
Bauplatz 2	mind. 0,60	max. 1,17
Bauplatz 3	mind. 0,60	max. 1,05
Bauplatz 4	mind. 0,60	max. 1,39
Bauplatz 5	mind. 0,60	max. 2,07
Bauplatz 6	mind. 0,60	max. 1,00
Bauplatz 7	mind. 0,60	max. 1,28
Bauplatz 8	mind. 0,60	max. 0,92

§ 5 BAUGRENZLINIEN, HÖHENZONIERUNGSLINIEN

- (1) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Vordächer, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (2) Balkone dürfen maximal 2,5 m über die Baugrenzlinie und Höhenzonierungslinie vortreten.

§ 6 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER, RAUMHÖHE

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen.
Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl	Gebäudehöhe
2 G	max. 9,0 m
4 G	max. 15,0 m
5 G	max. 18,0 m
7 G	max. 24,0 m

Darüber hinaus ist beim Gebäude, welches innerhalb der Baugrenzlinien mit der Bezeichnung mit „A“ (gem. Plan) errichtet werden kann, eine maximale Gebäudehöhe von 27,0 m zulässig.

- (2) Die max. Gebäudehöhen beziehen sich auf den Höhenbezugspunkt: 360,77 m im Präzisionsnivelement (Oberkante Schachtabdeckung lt. Eintragung im Plan, Brauhausstraße)
- (3) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten und dergleichen sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Flachdächer sind zu begrünen. Die Substrathöhe hat mindestens 12 cm zu betragen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte bis höchstens 30% der Dachflächen pro Bauplatz.
- (5) Als Dachform sind nur Flachdächer zulässig.
- (6) Voluminöse Haustechnikanlagen (z.B. Zentralklimageräte) sind auf Dächern ab dem 3. Geschoss zulässig. Sie sind mindestens 3,0 m vom Dachsaum des darunterliegenden Geschosses zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall od. dergleichen) zu versehen.
- (7) Die Raumhöhe der Erdgeschosse gem. § 3 (4) (Ausschluss der Wohnnutzung) hat mindestens 3,6 m zu betragen. Ausgenommen sind Gänge, Fahrradabstellräume, Technikräume, Müllräume und dergleichen.

§ 7 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Offene Laubengänge sind nicht zulässig.
- (2) Flugdächer und Nebengebäude sind nicht zulässig.
- (3) Die Tiefgaragenrampe ist überwiegend in das Hauptgebäude zu integrieren (lt. Eintragung im Plan). Außerhalb des Gebäudes liegende Abschnitte der Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.

§ 8 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen und auf Abstellflächen im Freien (siehe Eintragung im Plan) zu errichten.
- (2) Je 95 – 115 m² Wohnnutzfläche oder Nutzfläche gem. Stmk. ROG § 30 (1) Z 2 ist ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Fahrradabstellräume, Müllräume, Technikräume und Erschließungsflächen zählen nicht dazu. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (3) Stellplatzobergrenze maximal: insgesamt 350 PKW-Abstellplätze

- (4) Auf den Bauplätzen 1,2 und 3 sind insgesamt max. 20 PKW-Abstellplätze im Freien zulässig (lt. Plan).
- (5) Es ist maximal eine Tiefgaragen Zu- und Abfahrt, die gleichzeitig die Zufahrt zu den freien PKW-Abstellplätzen ist, zulässig (lt. Eintragung im Plan).
- (6) Tiefgaragen sind nur innerhalb der im Plan eingetragenen Zonen „Grenze der Tiefgarage“ zulässig (blau strichlierte Linie).
- (7) Tiefgaragen können allfällige Bauplatzgrenzen überschreiten.
- (8) Der Anteil der oberirdischen Flächen gem. § 3 (3), welche nicht über Treppen und Aufzüge mit der Tiefgarage verbunden sein dürfen, beträgt für

Bauplatz 1	min. 83%
Bauplatz 5	min. 49%
Bauplatz 6	min. 77%
- (9) Je angefangene 30 m² Wohnnutzfläche, beziehungsweise je angefangene 50 m² Nutzfläche gem. Stmk. ROG §30 (1) Z 2 ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Fahrradabstellräume, Müllräume, Technikräume und Erschließungsflächen zählen nicht dazu. Mindestens 50% der erforderlichen Fahrradabstellplätze pro Bauplatz sind ebenerdig durch Gebäude überbaut, oder über Fahrradrampen erreichbar, in Gebäuden zu errichten.
- (10) Oberirdische Fahrradabstellplätze außerhalb der Baugrenzlinien dürfen nicht überdacht werden.

§ 9 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Die Baumanzahl hat mindestens den Eintragungen im Bebauungsplan zu entsprechen.
- (2) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (3) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (4) Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m² zu betragen.
Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen.
Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (5) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt

Laubbäume 1. Ordnung (großkronig)	mind. 10,0 m
Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig)	mind. 6,0 m
Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig)	mind. 3,0 m

 Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5 m reduziert werden.
- (6) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraums von Bäumen ist unzulässig.
- (7) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationstragschicht von mindestens 0,7 m Höhe (ausgenommen Wege, Tiefgaragenrampen) niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei groß- u. mittelkronigen Laubbäumen ist eine Vegetationstragschicht von mind. 1,5 m Höhe und bei kleinkronigen Laubbäumen von mind. 1,0 m Höhe im Bereich des Wurzelraums vorzusehen.
- (8) Bei Abstellplätzen im Freien ist nach jedem 5. PKW-Abstellplätze ein Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten.

- (9) Geländeänderungen sind bis maximal 1,0 m Höhe zulässig. Punktuelle Ausnahmen sind im Bereich von Kinderspielplätzen und im Bereich von Baumpflanzungen zulässig.
- (10) Privatgärten und Grünflächen in Hoflagen sind bis max. 50 cm Höhe über dem neuen, angrenzenden Gelände zulässig.
- (11) Sichtflächen von Stützmauern über 50 cm Höhe sind flächendeckend mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (12) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatigen Steinen sind unzulässig.
- (13) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Mindest-Inhalten einzureichen: oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünte und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen und Leitungen.

§ 10 SONSTIGES

- (1) Werbeeinrichtungen sind nur in Form von Schriftzügen (Einzelbuchstaben) an der Fassade zulässig.
- (2) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich an der Fassade montiert, mit einer maximalen Oberkante von 7,0 m über Erdgeschossniveau, zulässig.
- (3) Freistehende Werbepylone und dergleichen sind unzulässig.
- (4) Einfriedungen sind nicht zulässig. Ausgenommen davon sind Einfriedungen in nicht blickdichter Form, wenn dies der Verwendungszweck eines Gebäudes oder Gebäudeteiles erfordert (z.B. Kindergarten und dergleichen) oder bei einem an eine Wohnung angeschlossenen Garten:
 - Kindergarten und dergleichen: max. Höhe 1,5 m
 - Garten im Anschluss an eine Wohnung: einheitlicher Maschendrahtzaun bis max. 1,0 m Höhe, wenn eine durchgehende Laubhecke diesen in Richtung siedlungsöffentlich nutzbarer Fläche vorgelagert ist.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 04.10.2018 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A14-021955/2017/0018

16.24.0 Bebauungsplan „Kärntner Straße – Hafnerstraße“ XVI. Bez., KG Straßgang

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 20.09.2018, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 16.24.0 Bebauungsplan „Kärntner Straße – Hafnerstraße“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF. LGBl. Nr. 61/2017 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 63/2018 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN

offene Bebauung

§ 3 BAUPLÄTZE, BEBAUUNGSDICHTE, BEBAUUNGSGRAD

(1) Die Bauplätze sind folgendermaßen festgelegt:

Bauplatz	Nettobauplatzfläche
Bauplatz A	ca. 5.079 m ²
Bauplatz B	ca. 2.702 m ²
Bauplatz C	ca. 1.998 m ²
Bauplatz D	ca. 4.919 m ²

(2) Die Bebauungsdichte wird gemäß § 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 mit folgenden Mindest- und Höchstwerten festgelegt:

Bauplatz	Bebauungsdichte
Bauplatz A	min. 0,5 - max. 0,95
Bauplatz B	min. 0,5 - max. 1,36
Bauplatz C	min. 0,5 - max. 1,12
Bauplatz D	min. 0,5 - max. 0,67

- | | | | |
|-----|----------------|------------------|-----------|
| (3) | Bebauungsgrad: | Bauplatz A | max. 0,60 |
| | | Bauplatz B | max. 0,55 |
| | | Bauplatz C und D | max. 0,40 |

§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Über die Baufluchtlinie hervortretende Erker und Balkone sind nicht zulässig.
- (3) Balkone und deren Vordächer dürfen maximal 2,20 m über die Baugrenzen vortreten.
- (4) In den im Plan blau schraffierten Bereichen ist das Erdgeschoss über eine lichte Höhe von mind. 4,00 m von baulichen Anlagen freizuhalten. Stützen sind zulässig.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Gebäudehöhen (Bauplatz A) bzw. maximal zulässige Geschoßanzahlen (Bauplätze B, C & D) eingetragen.

Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen (für die Bauplätze B, C & D):

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:
2 G	max. 7,50 m
3 G	max. 11,00 m
4 G	max. 14,50 m
5 G	max. 18,00 m

- (2) Die festgelegten Gebäudehöhen beziehen sich auf den Höhenbezugspunkt: + 350,3 im Präzisionsnivellement (Oberkante Schachtabdeckung Hafnerstraße lt. Eintragung im Plan). Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (3) Dächer sind mit einer Dachneigung bis 10° zulässig.
- (4) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte.
- (5) Haustechnikanlagen sind bei Flachdächern mindestens 3,00 m zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

Straßenseitige Laubengänge sind nicht zulässig.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Bei Neubauten ist je 60-70 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze. Für den Bauplatz A wird eine max. Anzahl von 75 PKW-Stellplätzen festgelegt.
- (2) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen, im Gebäude integriert, in Hochgaragen oder auf Abstellflächen im Freien (siehe Eintragung im Plan) zu errichten.

- (3) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (4) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.
- (5) Die Pkw - Abstellplätze gemäß Abs. 1 können auch außerhalb des jeweiligen Bauplatzes, jedoch innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes angeordnet werden.
- (6) Je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
- (7) Die Fahrradabstellplätze sind zu überdachen bzw. entsprechend § 92 (6) Steiermärkisches Baugesetz festzulegen.
- (8) Fahrradabstellplätze sind überwiegend im Gebäude zu integrieren.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (3) Je 500 m² unbebauter Bauplatzfläche ist min. ein Laubbaum auf dem Bauplatz zu pflanzen.
- (4) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (5) Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m² zu betragen.
Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen.
Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (6) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt

Laubbäume 1. Ordnung (großkronig)	mind. 10,0 m
Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig)	mind. 6,0 m
Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig)	mind. 3,0 m

 Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5 m reduziert werden.
- (7) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe (ausgenommen Wege, Tiefgaragenrampen) niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei groß-mittelkronigen Laubbäumen -ist eine Vegetationsschicht von mind. 1,50 m Höhe und bei kleinkronigen Laubbäumen von mind. 1,0 m Höhe vorzusehen.
- (8) Stützmauern sind mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (9) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatige Steinen sind unzulässig.
- (10) Lärmschutzwände sind beidseitig mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (11) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen:
oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünte und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Freistehende Werbepylone sind bis zu einer Höhe von maximal 5,0 m zulässig.
- (2) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig. Zur Abgrenzung privater Gartenflächen im Anschluss an eine Wohnung sind ausschließlich Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.

§ 10 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 04.10.2018 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung
gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A 14-034251/2017-04

04.30.0 Bebauungsplan „Papiermühlgasse – Wiener Straße“ IV. Bez., KG Lend

Der Entwurf des 04.30.0 Bebauungsplanes „Papiermühlgasse – Wiener Straße“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 8 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 4. Oktober 2018 bis Donnerstag, dem 29. November 2018

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010

G Z.: A14_074353/2017

04.31.0 Bebauungsplan

„Lastenstraße – Bunsengasse – Mühlriegel – Peter-Tunner-Gasse“

IV. Bez., KG Lend

Der Entwurf des 04.31.0 Bebauungsplanes „Lastenstraße – Bunsengasse – Mühlriegel – Peter-Tunner-Gasse“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 8 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 04.10.2018 bis Donnerstag, dem 29.11.2018

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010

GZ.: A 14-037809/2018/002

05.34.0 Bebauungsplan „Karlauerstraße – Rankengasse Süd“

V. Bez., KG Gries

Der Entwurf des 05.34.0 Bebauungsplanes „Karlauerstraße – Rankengasse Süd“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 8 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 4. Oktober 2018 bis Donnerstag, dem 29. November 2018

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung
gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-054057/2017/0003

07.25.0 Bebauungsplan „Liebenauer Hauptstraße – Auwaldgasse“

VII. Bez., KG Graz Stadt - Thondorf

Der Entwurf des 07.25.0 Bebauungsplanes „Liebenauer Hauptstraße - Auwaldgasse“

wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1. StROG 2010 über 8 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, den 04. Oktober 2018 bis Donnerstag, den 29. November 2018

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunft- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010

GZ.: A 14-044552/2018/0002

14.27.0 Bebauungsplan

„Georgigasse – Karl-Morre-Straße – Krausgasse – Janzgasse“

XIV. Bez., KG Algersdorf

Der Entwurf des 14.27.0 Bebauungsplanes „Georgigasse – Karl-Morre-Straße – Krausgasse – Janzgasse“

wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1. StROG 2010 über 8 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 04. Oktober bis Donnerstag, den 29. November 2018

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A17-RAG-043725/2018/0013

Graz, am 3. August 2018

Trassenverordnung

Verordnung über das Straßenbauvorhaben "Alte Poststraße Mitte" auf dem Reininghausareal gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1964, idF. LGBl. Nr.137/2016.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967 idGF., iVm. der obgenannten Bestimmung wird Folgendes verordnet:

Abschnitt 1 "Nebenfahrbahn Alte Poststraße":

Entlang der Alten Poststraße ist im Bereich des Quartiers 1 zwischen der Reininghausstraße und der Kreuzung mit der neu zu errichtenden Josef Huber Gasse die Errichtung einer ca. 200 m langen Nebenfahrbahn mit angrenzenden Parkstreifen geplant. Die Zufahrt von der Alten Poststraße erfolgt ca. 90 m südlich der Kreuzung Alte Poststraße/Reininghausstraße. Die Ausfahrt zur Alten Poststraße ist ca. 70 m vor der Kreuzung Alte Poststraße mit der Josef Huber Gasse situiert. Das Ausfahren vom weiter südlicheren Bereich bis zur Kreuzung erfolgt über einen auf Privatgrund gelegenen Parkplatz in Richtung Josef Huber Gasse West.

Abschnitt 2 "Josef Huber Gasse West":

Der Abschnitt "Josef Huber Gasse West" wird mit einer Länge von ca. 60 m zwischen dem multimodalen Knoten und der ÖV-Achse westlich der Alten Poststraße errichtet. Die Anbindung erfolgt auf Höhe der Einmündung der geplanten Verlängerung der Josef Huber Gasse.

Abschnitt 3 "Parkplatz Markt":

Für den Abschnitt der Nebenfahrbahn Alte Poststraße und dem Kreuzungsbereich ist ein Bereich über den Parkplatz Markt vorgesehen. Die Breite der Fahrfläche beträgt 6 m.

Die genaue Gestaltung dieses Straßenbauvorhabens ist aus den, nach Maßgabe des § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Verordnungsplan vom 23.04.2018 Plannummer APS_M_S_EP_LP05 (Maßstab 1:500), einliegend in der Projektmappe "Graz Reininghaus, Straßen- und Infrastrukturprojekt, Planungsabschnitt Alte Poststraße Mitte (nördlicher Teil),

Straßenrechtliches Einreichprojekt 2018" des staatlich befugten und beeideten Ziviltechnikers DI Gerd Sammer von der ZIS+P Verkehrsplanung, Sammer & Partner Ziviltechnikergesellschaft m.b.H, zu ersehen.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A17-RAG-079060/2017/0016

Graz, am 3. August 2018

Trassenverordnung

Verordnung über das das Straßenbahnprojekt begleitende Straßenbauvorhaben auf dem Reininghausareal gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1964, idF. LGBl. Nr. 137/2016.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967 idgF., iVm. der obgenannten Bestimmung wird Folgendes verordnet:

Begleitend mit dem Straßenbahnprojekt auf dem Reininghausareal werden folgende Straßenbaumaßnahmen durchgeführt:

- Absenkung der Köflacher Gasse/Eckertstraße im Kreuzungsbereich mit der der Alten Poststraße zur Erzielung einer ausreichenden Rampenneigung für die Straßenbahn.
- Neuerrichtung einer Doppelkreuzung im Bereich Alte Poststraße/Reininghausstraße an Stelle des bestehenden Kreisverkehrs.
- Neuerrichtung der Stützmaßnahmen südlich entlang der Reininghausstraße.
- Neuerrichtung der Straßenverbindung "ÖV-Achse" parallel zur Alten Poststraße auf dem Gebiet des Reininghausgeländes sowie der Kreuzungsbereiche einmündender Querstraßen, des "Wetzelsdorfer Platzes" nördlich der Wetzelsdorfer Straße sowie der Straßenverbindung "Grünachse" bis zur Endschleife der Straßenbahn.
- Errichtung des Wetzelsdorfer Platzes im Zuge der Straßenbahn-Doppelhaltestelle.

Die genaue Gestaltung dieses Straßenabschnitts ist aus den, nach Maßgabe des § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Verordnungsplänen "Verordnungsplan Teil Nord" vom 19.10.2017, Plannummer RH-SR-SG-050-F00 (Maßstab 1:500), und "Verordnungsplan Teil Süd" vom 19.10.2017, Plannummer RH-SR-SG-060-F00 (Maßstab 1:500), einliegend in der Projektmappe "Straßenbahn Reininghaus, Einreichprojekt 2017, Straßenrechtliches Verfahren" der IKK Kaufmann Kribernegg ZT-GmbH vom 19.10.2017, zu ersehen.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

der Landeshauptstadt Graz

GZ.: A5-004257/2018/0008

Richtlinien für die Aktion Taxikostenzuschuss für mobilitätseingeschränkte Menschen in Graz

Beschluss des Gemeinderates vom 15.03.2018, betreffend Richtlinien für die Aktion Taxikostenzuschuss für mobilitätseingeschränkte Menschen in Graz.

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Ziff. 7 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF. LGBl. Nr. 45/2016 wurde beschlossen:

Die Aktion „Taxikostenzuschuss für mobilitätseingeschränkte Menschen“ wurde durch Gemeinderatsbeschluss erstmals 1987 eingeführt und wird seither von der Stadt Graz – Sozialamt als freiwillige Leistung angeboten.

Zur Inanspruchnahme der Fahrten sind Personen berechtigt, denen es aufgrund der Schwere der vorliegenden Beeinträchtigung unmöglich ist ein öffentliches Verkehrsmittel zu benutzen und die ihren Hauptwohnsitz in Graz haben.

Im Rahmen der Pilotphase ist für den Taxikostenzuschuss ab 01.04.2018 bis 31.12.2018 folgendes organisatorisches Vorgehen vorgesehen:

- (1) Die Anspruchsvoraussetzungen der bisherigen Aktion bleiben unverändert.
- (2) Auf Grund des GIS Richtsatzes 2018 stehen BezieherInnen von Einkommen bis Euro 1.018,55 bis sechs Fahrten/Monat zur Verfügung. BezieherInnen von einem Einkommen zwischen Euro 1,018,55 und Euro 1.729,68/Monat haben einen Anspruch auf bis zu vier Fahrten/Monat.
- (3) Der sich pro bewilligter Fahrt ergebende Gesamtpreis wird bis zu einem Betrag von maximal Euro 10,60 von der Stadt Graz-Sozialamt übernommen. Ein darüber liegender Betrag ist vom Fahrgast selbst zu bezahlen.
- (4) Alle Anspruchsberechtigten dieser Aktion erhalten einen eigenen Ausweis versehen mit Foto und Geburtsdatum.
- (5) Es werden eigene Gutscheine, versehen mit dem Aufdruck „Taxikostenzuschuss für mobilitätseingeschränkte Menschen“, von der Stadt Graz-Sozialamt zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Die Gutscheine werden ebenfalls mit Brailleschrift versehen sein und stimmen mit der jeweiligen Ausweisnummer überein.
- (7) Die Taxigutscheine sind für den Zeitraum dieser Pilotphase farblich gezeichnet. Bei Verlängerung der Pilotphase im Jahr 2019 erfolgt der Druck der Taxigutscheine in einer

anderen Farbe, sodass eine missbräuchliche Verwendung ebenfalls hintangehalten werden kann.

- (8) Bei Vorliegen der Anspruchsberechtigung werden die Taxigutscheine grundsätzlich halbjährlich postalisch, nach vorheriger schriftlicher Bestellung (Fax bzw. E-Mail) im SeniorInnenbüro der Stadt Graz, den Anspruchsberechtigten zugesandt oder können persönlich im SeniorInnenbüro der Stadt Graz abgeholt werden.
- (9) Abhängig von der Einkommenssituation der Anspruchsberechtigten stehen zwischen vier und sechs Taxigutscheine/Monat zur Verfügung.
- (10) Die Gültigkeit der Taxigutscheine bezieht sich immer auf den Monat der Ausstellung, welcher auf dem Taxigutschein vermerkt ist. Nicht in Anspruch genommene Taxigutscheine verfallen und können im Folgemonat nicht mehr eingelöst werden.
- (11) Die Ausweise müssen auf Verlangen dem/der TaxifahrerIn zur Kontrolle vorgewiesen werden.
- (12) Die Meldung einer missbräuchlichen Verwendung an die Stadt Graz-SeniorInnenbüro führt zum sofortigen Entzug der Taxigutscheine und der Sperre der weiteren Teilnahme an dieser freiwilligen Leistung der Stadt Graz.
- (13) Die anspruchsberechtigten Personen können direkt eine der drei Taxifunkzentralen zur Bestellung der Taxifahrt kontaktieren bzw. ebenfalls Taxiunternehmen, welche sich zwar keiner Taxifunkzentrale angeschlossen haben, jedoch bereit sind, die Abrechnungsmodalitäten von einer der drei Taxifunkzentralen durchführen zu lassen.
- (14) Dadurch kann gewährleistet werden, dass anspruchsberechtigte Personen ein Taxiunternehmen „ihres Vertrauens“ benutzen können und der administrative Mehraufwand für die Stadt Graz flach gehalten werden kann.
- (15) Der Taxikostenzuschuss, welcher im Rahmen einer Subjektförderung gewährt wird, wird direkt an die Taxifunkzentralen bzw. Taxiunternehmungen, welche sich an der Aktion beteiligen möchten, zur Verrechnung gebracht.
- (16) Die konkreten Modalitäten der Ab- und Verrechnung werden vertraglich mit jenen Grazer Taxifunkzentralen, welche sich an dieser Aktion in der Pilotphase beteiligen wollen, festgelegt.
- (17) Die bereits jetzt schon sehr gut etablierten Qualitätskriterien (z.B. adäquat geschultes Personal, Unterstützung beim Aus- und Einsteigen, Begleitung bis zur Wohnungstür wenn gewünscht, etc.) bleiben unverändert aufrecht und sind integraler Vertragsteil.
- (18) Alle oben genannten Punkte finden auch Anwendung auf abgerufene Taxikostenzuschüsse für Fahrten mit einem Behindertensportwagen.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

der Landeshauptstadt Graz

GZ.: A5-006179/2005/0002

Richtlinie betreffend das Wohnkostenmodell für städtische Wohnheime

Beschluss des Gemeinderates vom 14.06.2012 betreffend die Einführung eines Wohnkostenmodells für städtische Wohnheime:

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Ziff. 14 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF. LGBl. Nr. 8/2012 wurde beschlossen:

- (1) Für das städtische Männerwohnheim, in dem insgesamt 74 Betten zur Verfügung stehen, wird eine tägliche Nächtigungsgebühr von Euro 1,00 bzw. eine Monatsgebühr von Euro 30,00 oder 31,00 eingehoben. Für das städtische Frauenwohnheim mit insgesamt 15 Wohngemeinschaften (davon 7 Mutter-Kind-Einheiten) für 65 Frauen und Kinder, werden Euro 40,00 pro Monat für die Unterbringung in den Mutter-Kind-Einheiten verrechnet.
- (2) Die Unterbringung im städtischen Männerwohnheim erfolgt in Zwei- bis Vierbettzimmern. In jedem Stockwerk gibt es gemeinschaftliche Küchen sowie Sanitäreinrichtungen und es steht den Bewohnern ein Aufenthaltsraum (Cafè), sowie Gruppen-, Fitness-, Töpfer- und Werkräume zur Verfügung.
- (3) Im städtischen Frauenwohnheim erfolgt die Unterbringung in Wohngemeinschaften mit Ein- und Zweibettzimmern bzw. in Mutter-Kind-Einheiten. Jede Wohngemeinschaft bzw. –einheit ist mit einer eigenen Küche, Dusche und WC ausgestattet. Darüber hinaus gibt es einen Aufenthaltsraum, Spielzimmer und einen Kinderspielplatz im Freien.
- (4) Die sozialen Betreuungs- und Dienstleistungsangebote umfassen die Beratung in persönlichen, finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten, psychologische Beratung und Behandlung, medizinische Diagnostik – Gesundheitsberatung, Unterstützung bei pflegerischen und hygienischen Maßnahmen, tagesstrukturierte Maßnahmen und Freizeitangebote, Unterstützung bei der Wohnungs- und Arbeitssuche, Beschäftigungstherapie, Nachbetreuung in Form von Beratungsgesprächen.

Für die Erbringung dieser umfassenden Dienstleistungen stehen den KlientInnen im städtischen Frauen- und Männerwohnheim ein multiprofessionelles Team bestehend aus den HeimbetreuerInnen (24-Stunden-Dienst), 2 klinische Gesundheitspsychologinnen, einem Konsiliararzt, DiplomsozialarbeiterInnen und Sozialbetreuerinnen zur Verfügung.

- (5) Die monatlichen Wohnkostenanteile für die Benutzung der Angebote des städtischen Frauen- und Männerwohnheimes orientieren sich an der jeweils geltenden Höhe gemäß § 10 Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetz – StMSG.

- (6) Die Wohnkostenanteile werden für längstens 36 Aufenthaltsmonate mit 25 % des Haushaltseinkommens, das über dem Standard für den Lebensbedarf nach dem Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetz liegt, festgesetzt.
- (7) Als generelle Obergrenze gilt die jeweilige Höhe der jeweils maximal zulässigen Wohnkosten gem. StMSG gemäß § 10 Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz.
- (8) Für Aufenthalte, die in Summe über 36 Monate hinausgehen, sind 100 % der jeweils maximal zulässigen Wohnkosten gem. StMSG einzuheben. Für die ersten drei Monate Aufenthalt kann von der Einhebung eines Wohnkostenanteiles i.S. genommen werden.

Erläuterungen zum Wohnkostenmodell „Wohnen im Männer- und Frauenwohnheim der Stadt Graz“:

- (1) Bis zu einem Haushaltseinkommen (HHEK) in Höhe des Lebensunterhaltes gem. StMSG werden keine Wohnkosten verrechnet.
- (2) Sobald das HHEK den Standard für den Lebensunterhalt laut StMSG übersteigt, sind 25 % des den Lebensunterhalt übersteigenden Betrages als Wohnkostenanteil (nicht rückerstattbar) zu verrechnen.
- (3) Ab einem HHEK über dem jeweiligen Mindeststandard gem. StMSG wird der 25 %-ige Wohnkostenanteil gedeckelt.
- (4) Die Berechnung des Haushaltseinkommens erfolgt nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 14/2011, i.d.j.g.F.. D. h. als Einkommen gelten grundsätzlich alle Einkünfte, die der/dem Bewohner/in zufließen.
- (5) Der Wohnkostenanteil ist auf ganze Euro-Beträge abzurunden.
- (6) In den ersten 3 Aufenthaltsmonaten im Männer- und Frauenwohnheim kann im begründeten Anlassfall von Seiten der Leitung der Einrichtung von der Einhebung eines Wohnkostenbeitrages Abstand genommen bzw. kann dieser reduziert werden.
- (7) In besonderen Härtefällen (u.a. außergewöhnliche finanzielle Verpflichtungen der BewohnerInnen, Sparmodelle für künftige eigene Wohnversorgung außerhalb der Einrichtung, besondere qualitative Situation der Unterbringung etc.) kann von Seiten der Leitung der Einrichtung eine (dauerhafte) Ermäßigung oder gänzliche Befreiung von der Entrichtung der Wohnkostenbeiträge vorgenommen werden. Die diesbezügliche Entscheidung ist schriftlich zu begründen und der Amtsleitung vorzulegen.
- (8) Abzahlung von Rückständen aus Miete und/oder Strom bzw. Sparmöglichkeit für selbständige Wohnversorgung: In der jeweiligen Vereinbarung zwischen der Einrichtung und der/dem Bewohner/in soll verbindlich geregelt werden, dass entsprechend obigem Wohnkostenmodell 25 % der maximal zulässigen Wohnkosten gem. StMSG als Wohnkostenbeitrag zu leisten ist und 75 % (= Sparanteil) von der Verwaltung des Männer- oder Frauenwohnheimes für den/die Bewohner/in entweder zur Schuldentilgung (z.B. Mieten- und Stromrückstand, etc.) verwendet werden, um so eine selbständige Wohnversorgung vorzubereiten oder wenn keine Miet- oder Stromschulden bestehen, soll der Betrag für eine künftige selbständige

Wohnversorgung angespart werden. Im Falle der Sparvariante wird das Guthaben bei Auszug aus der Einrichtung an den/die Bewohner/in ausbezahlt.

- (9) Die näheren Bestimmungen bezüglich der Abwicklung der Schuldenregulierung bzw. in welcher Form das Sparen erfolgen soll, werden in den jeweiligen Betreuungsvereinbarungen festgelegt.
- (10) Dieses Wohnkostenmodell mit jeweiligem Sparanteil gilt für einen Aufenthalt von max. 36 Monaten, wobei diese Berechnung kumulativ anzuwenden ist. Ab dem 37. Monat ist von den BewohnerInnen der volle Wohnkostenanteil gemäß StMSG an die jeweilige Einrichtung zu bezahlen und die Splittung 25 % / 75 % (Wohnkosten nicht rückzahlbar / Sparanteil rückzahlbar) der maximal zulässigen Wohnkosten gem. StMSG ist nicht mehr anzuwenden. Besteht ein Sparguthaben aus dem Wohnkostenmodell, wird dieser erst bei Auszug aus der Einrichtung an die BewohnerInnen ausbezahlt. Durch diese zeitliche Begrenzung der Abzahlungs- bzw. Sparmöglichkeit soll ein dauerhafter Verbleib in einer der Einrichtungen verhindert und der Anreiz zu einer möglichst raschen Eigenwohnversorgung geschaffen werden.
- (11) Bei BewohnerInnen, die sich zum Stichtag 1.7.2012 bereits länger als 36 Monate in einer der Einrichtungen aufhalten und bei denen aufgrund ihrer persönlichen Situation ein baldiger Auszug auszuschließen ist, ist der volle Wohnkostenanteil gem. StMSG Mindeststandard einzuheben.

Musterwohnkostentabelle für eine alleinstehende Person im Frauen- bzw. Männerwohnheim ab 01.01.2018

Die monatlichen persönlichen Beiträge (Sparanteil und Wohnkostenanteil) werden auf Basis des individuellen Monatseinkommens, laut den Bestimmungen des Steirischen Mindestsicherungsgesetzes i.d.g.F. und laut Gemeinderatsbeschluss vom 14.06.2012 berechnet und vorgeschrieben.

Einkommen pro Monat	Max. zulässige Wohnkosten pro Monat gem. StMSG	Sparanteil 75% pro Monat	Wohnkostenanteil 25% pro Monat
600	0	0	0
610	0	0	0
620	0	0	0
630	0	0	0
640	0	0	0
650	2	2	0
660	12	9	3
670	22	17	5
680	32	24	8
690	42	32	10
700	52	39	13
710	62	47	15
720	72	54	18
730	82	62	20
740	92	69	23
750	102	77	25
760	112	84	28
770	122	92	30
780	132	99	33
790	142	107	35
800	152	114	38
810	162	122	40
820	172	129	43
830	182	137	45
840	192	144	48
850	202	152	50

860	212	159	53
870	215	162	53
880	215	162	53
890	215	162	53
900	215	162	53

Musterwohnkostentabelle für eine Alleinerziehende im Frauenwohnheim mit 1 Kind ab 01.01.2018

Die monatlichen persönlichen Beiträge (Sparanteil und Wohnkostenanteil) werden auf Basis des individuellen Monatseinkommens, laut den Bestimmungen des Steirischen Mindestsicherungsgesetzes i.d.g.F. und laut Gemeinderatsbeschluss vom 14.06.2012 berechnet und vorgeschrieben.

Einkommen pro Monat	Max. zulässige Wohnkosten pro Monat gem. StMSG	Sparanteil 75% pro Monat	Wohnkostenanteil 25% pro Monat
710	0,00	0,00	0,00
720	0,00	0,00	0,00
730	0,00	0,00	0,00
740	0,00	0,00	0,00
750	0,00	0,00	0,00
760	0,00	0,00	0,00
770	6,00	5,00	1,00
780	16,00	12,00	4,00
790	26,00	20,00	6,00
800	36,00	27,00	9,00
810	46,00	35,00	11,00
820	56,00	42,00	14,00
830	66,00	50,00	16,00
840	76,00	57,00	19,00
850	86,00	65,00	21,00
860	96,00	72,00	24,00
870	106,00	80,00	26,00
880	116,00	87,00	29,00
890	126,00	95,00	31,00
900	136,00	102,00	34,00
910	146,00	110,00	36,00

920	156,00	117,00	39,00
930	166,00	125,00	41,00
940	176,00	132,00	44,00
950	186,00	140,00	46,00
960	196,00	147,00	49,00
970	206,00	155,00	51,00
980	216,00	162,00	54,00
990	226,00	170,00	56,00
1.000	236,00	177,00	59,00
1.010	246,00	185,00	61,00
1.020	254,00	191,00	63,00
1.030	254,00	191,00	63,00
1.040	254,00	191,00	63,00
1.050	254,00	191,00	63,00

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

der Landeshauptstadt Graz

GZ.: A5-005988/2018

Richtlinie für die Weihnachtsbeihilfe

Beschluss des Gemeinderates vom 20.09.2018 betreffend den Bezug der Weihnachtsbeihilfe als freiwillige Leistung der Stadt Graz:

Auf Grund § 45 Abs. 2 Z 7 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF. LGBl. Nr. 45/2016 wurde beschlossen:

- (1) Die Richtlinie regelt den Bezug der Weihnachtsbeihilfe als freiwillige Leistung der Stadt Graz für BezieherInnen der SozialCard. Die Weihnachtsbeihilfe besteht aus Mehrzweck–Gutscheinen zum Bezug von Sachleistungen.
- (2) Die Höhe der Weihnachtsbeihilfe beträgt grundsätzlich Euro 50,00 für Haushalte mit ein bis drei Personen, ab der vierten Person erhöht sich die Beihilfe um Euro 10,00 pro Person.

Bezugsberechtigung:

- (3) Bezugsberechtigt sind jene Haushalte, die im Antragszeitraum über eine gültige SozialCard verfügen und im Zeitraum 01.11.2018 bis 16.11.2018 einen (Online-)Antrag auf Gewährung der Weihnachtsbeihilfe 2018 gestellt haben, welcher positiv bewilligt wurde.
- (4) Personen, die z.B. eine dauerhaft gültige SozialCard besitzen, das sind jene, die das Regelpensionsalter bereits erreicht haben und deren Einkommen sich nicht mehr verändert, müssen die Weihnachtsbeihilfe nicht online beantragen.

Durchführungsmodalitäten:

- (5) Ziel ist, mit den widmungsgemäßen Mehrzweck–Gutscheinen eine größtmögliche Vielfalt, innerhalb der Zweckwidmung in Graz zu haben.
- (6) Deshalb erfolgt der Bezug über eine Firma, die
 - a. über ein bereits größtmögliches Netzwerk an Akzeptanzpartnern verfügt,
 - b. die Erweiterung des Akzeptanzpartnernetzwerkes (das sind Grazer Unternehmen) sicherstellen kann
 - c. den Druck der Papiergutscheine sicherstellen kann
 - d. die Durchführung der gesamten Ab- und Verrechnung mit dem Akzeptanzpartnernetzwerk sicherstellen kann
 - e. den Umtausch von abgelaufenen Papiergutscheinen gegen gültige Papiergutscheine sicherstellen kann

- f. sowie viel Erfahrung in der Abwicklung widmungsgemäßer Zuwendungen öffentlicher Gelder hat.
- (7) Damit diese Firma den Wert der eingelösten Gutscheine in Geld den Akzeptanzpartnern überweisen kann, ist es notwendig im vierten Quartal 2018 die für diese Aktion vorgesehenen Finanzmittel zur Anweisung zu bringen.
- (8) Der Ausbau und die Erweiterung des Akzeptanznetzwerkes erfolgt in Rücksprache mit der Stadt Graz-Sozialamt.
- (9) Ziel ist die widmungsgemäße Verwendung von Mehrzweck-Gutscheinen in Graz, dies bedeutet, den Ausschluss von Alkohol, Tabak oder Glückspiel.
- (10) Die widmungsgemäßen Mehrzweck-Gutscheine können beim Akzeptanzpartnernetzwerk ab Erhalt (Mitte Dezember 2018) eingelöst werden und sind bis 31.12.2019 gültig.
- (11) Gutscheine, welche abgelaufen sind und an die Stadt Graz-Sozialamt retourniert wurden, werden gegen gültige Gutscheine umgetauscht, solange das Vertragsverhältnis aufrecht besteht.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

der Landeshauptstadt Graz

GZ.: ABI - 019919/2003/0063

Schulraumbenützungordnung

Richtlinie auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 18.03.2004 betreffend die Mitbenützung von Schulliegenschaften und Schulräumlichkeiten in Grazer Pflichtschulen:

Auf Grund § 53 Abs. 4 Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz LGBl. Nr. 71/2004 idgF., der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung LGBl. Nr. 11/1973, sowie § 45 Abs. 2 Z 14 Statut der Landeshauptstadt Graz LGBl. Nr. 130/1967 idgF. wurde beschlossen:

Allgemeines

1. Eine Vermietung von Schulräumen/Turnsälen kann grundsätzlich an regulären Schultagen erfolgen. In den Schulferien, an Wochenenden, Feiertagen, allgemein schulfrei erklärten sowie schulautonom festgelegten freien Tagen findet keine Fremdvergabe statt.
2. Eine Fremdbenützung vor 18.00 Uhr ist nur mit schriftlicher Zustimmung vorab seitens der jeweiligen Schulleitung und der Abteilung für Bildung und Integration möglich (siehe-> www.graz.at –Leben – Kinderbetreuung + Schule – Weitere Leistungen – Schulraumvermietung: Online-Formular-> [Ansuchen Schulraumbenützung vor 18.00 Uhr](#)).
3. Vor 18 Uhr ist die Benützung der Schulräumlichkeiten/Turnsäle Kindern und Jugendlichen vorbehalten.
4. Die Abteilung für Bildung und Integration behält sich das Recht vor, im Ausnahmefall Termine bei Selbstbedarf (z.B. Schulveranstaltungen, etc...) sowie aus Sicherheitsgründen gegen ersatzweise Ausstellung einer Gutschrift zu stornieren.
5. Bei Verstoß gegen diese Ordnung erfolgt eine Ermahnung. Im Fall eines weiteren Verstoßes wird die Benützungsbewilligung entzogen.
6. Vertragspartner, die im aktuellen Semester mehr als 50% der möglichen Termine gebucht haben, erhalten das Vorbuchungsrecht für das nächste Semester.

Benützungsvorschriften

7. Vor Benützung eines Schulraumes/Turnsaales ist eine schriftliche (Online-) Bewilligung der Abteilung für Bildung und Integration einzuholen.
8. Es dürfen nur die von der Abteilung für Bildung und Integration zugewiesenen Räume, Gänge und Sanitäranlagen benützt werden.
9. Die schuleigenen Spiel- und Sportgeräte vor Ort dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden.
10. Der Turn-/Gymnastiksaal darf nur mit Turnbekleidung, sauberen Hallenschuhen (helle bzw. abriebfeste Sohle) oder barfuß betreten werden. Keinesfalls ist ein Betreten mit Straßenkleidung, Straßenschuhen, Skates oder dergleichen erlaubt.

11. Ballspiele, durch die Wände beschmutzt, beschädigt oder Fensterscheiben zertrümmert werden können, sind verboten. Fußballspielen ist nur mit einem Hallenfußball mit Filzbelag gestattet.
12. Der/Die VertragspartnerIn nimmt zur Kenntnis, dass die erteilte Benützungsbewilligung sofort entzogen wird, wenn Bestimmungen dieser Schulraumbenützungsordnung nicht eingehalten werden, insbesondere wenn die Verwendung der Räumlichkeiten zweckwidrig erfolgt oder der/die VertragspartnerIn das Benützungsrecht in einer Weise ausübt, die den Interessen des Schulbetriebes widerspricht oder für den Schulbetrieb nachteilig ist.
13. Der/Die VertragspartnerIn trägt Sorge, dass der Schulbetrieb (bis 18.00 Uhr) durch die Ausübung des Benützungsrechts in keiner Weise gestört wird. Jede Lärmbelästigung während des Unterrichts ist daher zu unterlassen. Darüber hinaus nimmt der/die VertragspartnerIn zur Kenntnis, dass die Bestimmungen der Immissionsschutzverordnung der Stadt Graz strikt einzuhalten sind.
14. Der Schulraum/Turnsaal (inkl. Nebenräume) muss in einem ordentlichen, aufgeräumten Zustand hinterlassen werden. Der/Die VertragspartnerIn hat nach einer gewissenhaft durchgeführten Kontrolle (Wasserleitungshähne dicht, Beleuchtungskörper ausgeschaltet, Fenster geschlossen, etc...) die Räumlichkeiten als Letzte/r zu verlassen.
15. Mitgebrachte Fahrräder sind auf den vorgesehenen Fahrradständern bzw. auf den hierfür von der Abteilung für Bildung und Integration bestimmten Plätzen abzustellen. Das Mitnehmen von Fahrrädern in die Gänge des Schulgebäudes ist untersagt.
16. Das Parken von Kraftfahrzeugen auf dem Schulgelände ist ausdrücklich nicht gestattet.
17. Das Mitbringen von Haustieren auf das Schulgelände ist untersagt.

Sicherheit

18. Die Benützung der bereitgestellten Schulräume/Turnsäle erfolgt auf eigene Gefahr.
19. Das Rauchen sowie der Genuss alkoholischer Getränke und sonstiger Suchtmittel sind in sämtlichen Räumen sowie auf der gesamten Schulliegenschaft ausdrücklich verboten.

Kosten

20. Die Kosten für die Schulraumbenützung sind der aktuellen Tarifübersicht (siehe-> www.graz.at – Leben – Kinderbetreuung + Schule – Weitere Leistungen – [Schulraumvermietung](#)) zu entnehmen.
21. Die Verrechnung des Mietentgeltes erfolgt im Vorhinein durch die Stadt Graz, Abteilung für Bildung und Integration.
22. Die Entlohnung der verantwortlichen Aufsichtsperson für den Bereitschaftsdienst beträgt pro Raum und Stunde € 4,50. Für die Reinigung der Schulräumlichkeiten ist zusätzlich ein Entgelt von jeweils € 4,50 pro Veranstaltung zu entrichten.
Die **Bezahlung** dieser Entgelte erfolgt direkt mit der jeweilig verantwortlichen Aufsichtsperson **vor Inanspruchnahme der Leistung**.
23. Die Mietzeit umfasst die Zeit zwischen Betreten und Verlassen des Schulareals und ist strikt einzuhalten. **Eine Ausweitung der vereinbarten Zeit wird nachträglich verrechnet.**
24. Bei Nichterscheinen erfolgt keine Rückerstattung des Mietentgeltes.

Kostenlose Benützung der Schulräume/Turnsäle für Kinder und Jugendliche

25. Entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 18.03.2004 werden **Aktivitäten für Kinder und Jugendliche** (Ausbildung, sportliche Ertüchtigung sowie nicht auf Gewinn ausgerichtete Aktivitäten im Jugendkulturbereich) seitens der Stadt Graz durch eine kostenlose Benützung der Schulräume/Turnsäle gefördert. Es muss jedenfalls sichergestellt sein, dass die Kostenbefreiung an die Kinder und Jugendlichen unmittelbar weitergegeben wird. Ausgenommen von dieser Befreiung sind die Kosten für Reinigung und Bereitschaftsdienst, die jedenfalls zu entrichten sind.
26. Das Vorliegen der Voraussetzungen wird regelmäßig durch die jeweilig verantwortliche Aufsichtsperson der Abteilung für Bildung und Integration einer Kontrolle unterzogen. Im Fall eines Missbrauchs erfolgt eine Nachverrechnung zum jeweiligen Tarif. Zudem kann die Benützung untersagt und in weiterer Folge der Termin für andere Aktivitäten freigegeben werden.

Haftung

27. Die Stadt Graz haftet ausdrücklich nicht für Schäden, die der/die VertragspartnerIn oder die teilnehmenden Personen anlässlich der Benützung der überlassenen Räumlichkeiten oder sonstigen Liegenschaftsteilen an Körper oder Eigentum (z.B. Verlust persönlicher Gegenstände wie Wertsachen, Kleidung, etc...) erleiden, soweit der Stadt Graz nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
28. Der/Die VertragspartnerIn ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand pfleglich zu behandeln und haftet für jeden Schaden, der an den Räumlichkeiten, am Haus sowie an sämtlichen zugehörigen Anlagen durch ihn/sie selbst oder sonstige Personen im Zusammenhang mit der Benützung verursacht wird. Die diesbezügliche Meldung an die verantwortliche Aufsichtsperson hat ggf. unverzüglich zu erfolgen. Für derartige Schäden hat der/die VertragspartnerIn einzustehen und Kostenersatz zu leisten.
29. Der/Die VertragspartnerIn erklärt, aus zeitweiligen Störungen oder Absperrungen der Wasserzufuhr, Gebrechen oder Absperrungen an den Gas-, Licht- und Kanalanlagen und dergleichen keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten, sofern sie nicht von der Stadt Graz zu vertreten sind.

Schlussbestimmungen

30. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UNK und der Verweisungsnormen.
31. Für allfällige Streitigkeiten aus diesen AGB gilt als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Graz als vereinbart.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

Anhang: Schulraumvermietung Tarifübersicht

Schulraumvermietung

Tarifübersicht

Wintersemester 2017/18

Das Mietentgelt für die Benützung von Schulräumen/Turnsälen **wird jeweils für ein Semester im Vorhinein fällig.**

Die Verrechnung der Zusatzkosten erfolgt **direkt vor Ort** mit der verantwortlichen Person:

Bereitschaftsdienst: € 4,50 pro Stunde

Reinigung: € 4,50 pro Veranstaltung

Mietentgelt:

Schulraum allg.: € 2,20/ Stunde

Turn-/Gymnastiksaal: laut Tabelle

Schulen	m ²	€/ Stunde
NMS Albert Schweitzer	173	6,50
NMS Algersdorf	232	10,70
VS Algersdorf/ Turnsaal A	200	10,70
VS Algersdorf/ Turnsaal B	200	10,70
NMS Andritz	268	10,70
VS Andritz	95	4,30
VS Baiern	183	6,50
VS Berliner Ring	306	21,60
VS Brockmann	221	10,70
VS Brockmann/ Gymnastiksaal	81	4,30
NMS Dr. Renner	204	10,70
VS Eisteich	181	6,50
(Ehem. VS Elisabeth) Elisabethstraße, Exp. Berliner Ring	154	6,50
VS Engelsdorf	158	6,50
NMS Engelsdorf	292	21,60
VS Ferdinandeum	80	4,30
NMS Ferdinandeum/ Turnsaal Sackstraße	214	10,70
VS Fischerau	306	21,60
NMS Fröbel	232	10,70
NMS Fröbel Süd	228	10,70
VS Geidorf	113	4,30
VS Gösting	147	6,50
VS Jägergrund	310	21,60

NMS Karl Morre	400	21,60
NMS Karl Morre/ Gymnastiksaal	110	4,30
NMS Kepler	160	6,50
NMS Kepler/ Gymnastiksaal	110	4,30
VS Krones	65	4,30
VS Leopoldinum	62	4,30
VS Liebenau	180	6,50
VS Mariagrün	88	4,30
VS Mariatrost	180	6,50
VS Murfeld	181	6,50
VS Neuhart	260	10,70
VS Nibelungen	230	10,70
VS Peter Rosegger	252	10,70
Polytechnische Schule Herrgottwies	405	21,60
NMS Puntigam	260	10,70
SS Rosenhain	72	4,30
VS Schönau	181	6,50
Sportmittelschule/ Turnsaal A	324	21,60
Sportmittelschule/ Turnsaal B	324	21,60
NMS Straßgang	203	10,70
NMS St. Andrä	400	21,60
NMS St. Andrä/ Gymnastiksaal	100	4,30
NMS St. Johann	200	10,70
NMS St. Leonhard	238	10,70
NMS St. Peter	284	10,70
NMS St. Peter West	284	10,70
VS St. Peter mit musikalischem Schwerpunkt	180	6,50
VS St. Veit	180	6,50
VS Triester	264	10,70
VS Viktor Kaplan	151	6,50
VS Waltendorf	180	6,50
NMS Webling	312	21,60
Turnsaal ABI/ Keesgasse	120	4,30

RICHTLINIE

der Landeshauptstadt Graz

GZ.: A13-068248/2004/0008

Entlehnungsrichtlinien für die Busvergabe

Richtlinien der Stadt Graz für die Entlehnung von Kleinbussen, die Grazer Sportvereinen im Rahmen der Jugendarbeit auf Grund der Verfügung des Stadtrates vom 28.01.2005 für Fahrten kostenlos zur Verfügung gestellt werden:

Auf Grund von § 61 Abs. 2 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF. LGBl. Nr. 45/2016 wurde beschlossen:

- (1) Die Busse werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Busse dürfen im In- und Ausland gefahren werden und sind für den Personentransport bestimmt. Da die Busse über eine Anhängerkupplung verfügen, sind die für den Sport notwendigen großen sperrigen Utensilien in einem Anhänger zu transportieren und es dürfen keine Sitze ausgebaut werden.
- (3) Die Busse sind vollkaskoversichert. Im Falle eines Schadens, sowie einer Schadenshöhe über Euro 350,00 (Höhe des Selbstbehaltes) ist dieser Selbstbehalt vom Verein zu tragen. Kleinere Schäden unter Euro 350,00 werden nach erfolgter Reparatur mit dem jeweiligen Verein abgerechnet. Für Schäden, die durch die Versicherung nicht gedeckt sind, haftet der Busentlehner ohnehin. Erst bei Zahlung des Selbstbehaltes bzw. der niedrigeren Schadenssumme wird der Bus wieder an diesen Verein vergeben.
- (4) Die zur verkehrs- und betriebssicheren Benützung der Busse erforderlichen Betriebsstoffe wie Treibstoff, Wasser etc. sind vom Entlehner unter Beachtung der Betriebsanleitung auf eigene Kosten beizustellen, d.h. sie übernehmen die Busse vollgetankt und bringen sie wieder vollgetankt zurück. Außerdem sind die Busse in gereinigtem Zustand – innen und außen – zurückzubringen. Öl, Frostschutz für Scheibenwaschanlage wird vom Sportamt beigelegt.
- (5) Für Reinigungsmittel und Reinigungszubehör hat der Entlehner selbst Sorge zu tragen. Bei Rückgabe ohne vorheriger Reinigung (innen und/oder außen – zum Innenraum gehören auch die Scheibeninnenseite!), sind vom Entlehner Euro 20,00 im Sportamt zu erlegen.
- (6) Bei mehrfacher Aufforderung anlässlich schlechter Busreinigung nach der Rückgabe wird in Erwägung gezogen, dass diesem Entlehner der Bus in nächster Zeit nicht mehr zur Verfügung gestellt wird.

- (7) Das Konsumieren von Getränken, Speisen, Naschereien, Obst etc. in den Bussen ist nicht gestattet.
- (8) Der jeweilige Lenker der Busse muss im Besitz eines gültigen Führerscheines sein, wofür dieser gegenüber dem Sportamt die Haftung übernimmt.
- (9) Die Busse dürfen nur in nichtalkoholisiertem Zustand abgeholt und gelenkt werden lt. Führerscheingesetz.
- (10) Die Busse befinden sich bei Übergabe in einwandfreiem Zustand, etwaige (nicht die Verkehrssicherheit beeinträchtigende) Mängel werden bei der Übergabe schriftlich festgehalten.
- (11) Im Falle der Verhängung von Polizeistrafen aufgrund von Verstößen gegen die gültigen Gesetze (z.B. Kraftfahrzeuggesetz, Straßenverkehrsordnung) ist für diese gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Busentlehner haftbar, d.h. das Sportamt ist verpflichtet, den gegebenenfalls ermittelnden Exekutivorganen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Bei mehrfachen Anonymverfügungen kann der Bus diesem Verein in Zukunft nicht mehr zur Verfügung gestellt werden.
- (12) Sobald an den Bussen unvorhergesehene Mängel auftreten, die einen weiteren Betrieb derselben nicht ermöglichen, oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen bzw. ist dem Sportamt sofort Meldung zu machen. Beeinträchtigungen jedweder Art der Reisenden durch solche Defekte gehen nicht zu Lasten des Sportamtes.
- (13) Bei Unfallbeteiligung mit den Bussen besteht – unabhängig von der Schuldfrage – die Verpflichtung zur raschest möglichen Meldung an das Sportamt. Ein Unfallbericht durch den am Unfall beteiligten Buslenker ist obligatorisch.
- (14) Die Fahrzeuge dürfen nicht für gewerbliche Personentransporte verwendet werden. Die Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen ist nicht erlaubt.
- (15) Die Rückgabe hat nur auf dem Ausgabeplatz, Sportamt, Stadionplatz 1, 8041 Graz, bzw. nach getroffener Vereinbarung mit Abgabe des Schlüssels, der Wagenpapiere und der Dauer-Park-Card zu erfolgen.

(16) Bei Verlust des Dauer-Park-Tickets sind vom Entlehner Euro 50,00 im Sportamt zu erlegen. Das Dauer-Park-Ticket darf nur zur Ein- und Ausfahrt des Sportamtsbusses verwendet werden (Video-Überwachung).

(17) Sollte der Busentlehner nicht mit dem Dauer-Park-Ticket ein- und ausfahren, hat der Fahrer die entstandenen Kosten zu tragen.

(18) Gerichtsstand ist Graz.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

der Landeshauptstadt Graz

GZ.: A10/BD-124742/2015/0004

Leitfaden Grazer Modell – Architekturwettbewerbe der Stadt Graz

Beschluss des Gemeinderates vom 20.09.2018 betreffend den Leitfaden Grazer Modell – Architekturwettbewerbe der Stadt Graz:

Auf Grund § 45 Abs. 6 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF. LGBl. Nr. 45/2016 wurde beschlossen:

A) Präambel:

1. Wirkungsfeld und Ziele des Grazer Modells:

- Baukultur als Standortfaktor: größere private Hochbauprojekte, insbesondere an ortsbildprägenden Standorten.
- Verbesserung der städtebaulichen und architektonischen Qualitäten in der Planungsphase und Projektumsetzung, Erhöhung der Marktchancen in der Verwertung.
- Planungsservice durch verbindliche Planungsaussagen aller relevanten städtischen Stellen und damit auch hohes Maß an Planungssicherheit für die ProjektentwicklerInnen.
- Effiziente Abwicklung von behördlichen Verfahren durch Abklärung von Rahmenbedingungen und Qualitätssicherung im Vorfeld.
- positive Öffentlichkeitswirksamkeit durch gemeinsamen Auftritt aller Beteiligten

2. Inhalt des Wettbewerbswesens:

- a) Instrument zur Förderung der Baukultur in Graz in Kooperation mit den Interessensgruppen der Stadtpolitik und Stadtverwaltung, den Vertretungen der ArchitektInnen und den in der Wirtschaftskammer organisierten Fachgruppen sowie dem Haus der Architektur (HDA).
- b) Die einzelnen AkteureInnen handeln autonom. Eine Verbindlichkeit entsteht jedoch durch das Prinzip der Gegenseitigkeit.
- c) Das Bekenntnis zur Baukultur und zum Wettbewerbswesen ist im 4.0 Stadtentwicklungskonzept (§ 3; 9. Grundsatz) abgebildet. Dabei werden die Einhaltung der städtebaulichen und architektonischen Qualitätskriterien sowie die sozialen, ökologischen und ökonomischen Aspekte der Baukultur hervorgehoben. Langfristig sichert ein vielfältig gebauter Stadtraum, bestehend aus zeitgenössischer Architektur und dem entsprechend konzipierten und gestalteten öffentlichen Raum, ein unverwechselbares Stadtbild,

generiert Identität und prägt die Lebensqualität in unserer Stadt. Optimierte Verfahren erleichtern dabei die Umsetzung nachhaltiger Bauprojekte. (Teilauszug aus der Verordnung zum 4.0 STEK)

Grundlagen des Grazer Modells:

Die Fachgruppe der Immobilien- und Vermögenstreuhänder empfiehlt den in der Wirtschaftskammer organisierten InvestorInnen, bei Projekten ab einer Bruttogeschossfläche (BGF) von 3.000m², Wettbewerbe durchzuführen. Stadt und InvestorInnen arbeiten bereits bei der Erstellung der Ausschreibungsgrundlagen zusammen. Die im Rahmen eines solchen Prozesses ausgewählten Projekte gelten – wenn ihre wesentlichen Parameter beibehalten werden – für die nachfolgenden Verfahren der Stadt Graz als grundsätzlich umsetzungsfähig und erhalten ein positives städtebauliches Gutachten der Stadtplanung. Davon unberührt sind spezifische baurechtliche Aspekte und Aussagen anderer, von der Stadt unabhängiger begutachtender Stellen.

Ansprechstelle Grazer Modell:

Stadtbaudirektion Graz, Fachbereich Stadtentwicklung, Europaplatz 20, 5. OG; 8011 Graz, Tel.: +43 316 872-3501, www.graz.at, stadtbaudirektion@stadt.graz.at

B) Umsetzung der Wettbewerbsverfahren nach dem Grazer Modell:

Eckdaten zur Umsetzung:

In den nachfolgenden Kategorien werden anhand der Bruttogeschossfläche (BGF) die Art des Verfahrens, die Anzahl der Teilnehmer, die Aufwandsentschädigungen und die Preisgelder geregelt.

Tabelle 1: Überblick Kategorien

Kategorie	Größe [m ²] BGF	TeilnehmerInnen	Aufwandsentschädigung*	1. Preis	2. Preis	3. Preis	PreisrichterInnen	Wettbewerb
1	3.000 m ² – 5.000 m ²	6	€ 5.000,- (inkl. Einsatzmodell und exkl. Rendering)	€ 5.000,-	€ 2.500,-	€ 1.500,-	6	1-stufiger WB
2.1	5.001 m ² – 6.000 m ²	8	€ 6.100,- (inkl. Modell und Rendering)	€ 6.000,-	€ 3.000,-	€ 2.000,-	mind. 6	1-stufiger WB

2.2	6.001 m ² – 7.000 m ²	8	€ 7.200,- (inkl. Modell und Rendering)	€ 7.000,-	€ 3.500,-	€ 2.250,-	mind. 6	1-stufiger WB
2.3	7.001 m ² – 8.000 m ²	8	€ 8.300,- (inkl. Modell und Rendering)	€ 8.000,-	€ 4.000,-	€ 2.500,-	mind. 6	1-stufiger WB
2.4	8.001 m ² – 9.000 m ²	8	€ 9.400,- (inkl. Modell und Rendering)	€ 9.000,-	€ 4.500,-	€ 2.750,-	mind. 6	1-stufiger WB
2.5	9.001 m ² – 9.999 m ²	8	€ 10.500,- (inkl. Modell und Rendering)	€ 10.000,-	€ 5.000,-	€ 3.000,-	mind. 6	1-stufiger WB
3	10.000 m ² – 15.000 m ²	mind. 9 zweistufig: offener WB	€ 10.500,- ** (inkl. Modell und Rendering) 2-stufig: gesonderte Verhandlung **	€ 10.000,-	€ 5.000,-	€ 3.000,-	mind. 8	1- oder 2-stufiger WB 1-stufig: lt. Grazer Modell 2-stufig: lt. WSA (i.d.g.F.)
4	> 15.000	offener WB	gesonderte Verhandlung **				mind. 8	2-stufiger WB: (1. Städtebau/ 2. Architektur), lt. WSA (i.d.g.F.)

*) Die Aufwandsentschädigungen und die Preisgelder sind indexangepasste Beträge (lt. BKI vom Juli 2018)

***) Eine Teilnahme von LandschaftsarchitektInnen und FreiraumplanerInnen (lt. Festlegung der Stadt

Graz zumindest ab der Kategorie 3) ist gesondert zu verhandeln und zu vergüten.

- Der Schwellenwert für Wettbewerbsverfahren liegt bei Projektgrößen ab 3.000m² BGF.

- In Ausnahmefällen kann seitens der Stadt Graz bei städtebaulich prägnanten Projekten bzw. Liegenschaften unter 3000m² BGF ein Wettbewerbsverfahren vorgeschlagen werden (z.B.: Hot Spots). Dabei kann die Zahl der Teilnehmer auf zumindest drei reduziert werden.
- Bei Wettbewerben ab der Kategorie 3 sind auch zweistufige Verfahren lt. WSA (1. Stufe: Städtebau; 2. Stufe: Architektur) abhängig von der städtebaulichen Relevanz möglich. Die Festlegung erfolgt in gemeinsamer Übereinstimmung durch die Stadt Graz.
- Das Erfordernis einer Teilnahme von LandschaftsarchitektInnen bzw. FreiraumplanerInnen wird geprüft. Die Honorierung der Teilnahme am Wettbewerbsverfahren und die weitere Beauftragungsabsicht sind gesondert zu verhandeln.
- Bei Projekten über 15.000 m² BGF sind generell zweistufige Wettbewerbsverfahren (1. Städtebau / 2. Architektur) lt. WSA durchzuführen, wobei als Grundlage für große Areale mit komplexen städtebaulichen Rahmenbedingungen auf Vorschlag der Stadt im Einvernehmen und als Vorstufe zu einem oder mehreren Architekturwettbewerb(en) ein kooperatives städtebauliches Planungsverfahren durchgeführt werden kann.

Preisgeld:

Neben der Honorierung jedes abgegebenen Projekts durch die InvestorInnen erhalten die TeilnehmerInnen zusätzlich ein Preisgeld entsprechend Tabelle 1.

Honorierung und Preisgeld für 2-stufige Wettbewerbsverfahren sind entsprechend dem Preisgeldrechner der Bundeskammer der Ziviltechniker (WSA) gesondert auszuhandeln.

Die Stadt Graz trägt ausschließlich die Kosten der VertreterInnen der Stadtverwaltung, die übrigen Verfahrenskosten tragen private InvestorInnen bzw. BauwerberInnen.

Fachbeirat:

Für das Siegerprojekt entfällt die Vorlage vor dem Fachbeirat für Baukultur.

Wesentliche Projektänderungen sind dem Fachbeirat vorzulegen.

3. Formale Umsetzung:

- **TeilnehmerInnen Wettbewerbe_Kategorie 1 - 2:** 50% der WettbewerbsteilnehmerInnen nominiert der Investor, die Stadt bedient sich bei ihrer Nominierung der übrigen 50% eines von der ZTK erstellten Vorschlages (Zuladungsliste). Die Auswahl erfolgt nach dem unten angeführten Nominierungssystem der ZTK
- **TeilnehmerInnen Wettbewerbe_Kategorie 3:** Vier der WettbewerbsteilnehmerInnen nominiert der Investor, die Stadt bedient sich bei ihrer Nominierung der übrigen fünf eines von der ZTK erstellten Vorschlages (Zuladungsliste). Die Auswahl erfolgt nach dem unten angeführten Nominierungssystem der ZTK
- **TeilnehmerInnen Wettbewerbe_Kategorie 4:** Siehe Tabelle 1
- **Nominierungssystem der ZTK - TeilnehmerInnenauswahl – Wettbewerb Grazer Modell:** Bei der Auswahl der TeilnehmerInnen wird auf die Zuladungsliste der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten zurückgegriffen. Ein Kriterienkatalog, basierend auf vergebenen Punkten für gewonnene Wettbewerbe bzw. Wettbewerbsteilnahmen, bildet die Grundlage dieser Zuladungsliste. Eine Förderung junger ZiviltechnikerInnen ist durch den Startbonus innerhalb der Zuladungsliste gegeben.

- **Preisgericht:**

Dieses umfasst 6 Mitglieder bei Projekten der Kategorie 1:

- Architektenkammer: 1 Mitglied (Auswahl durch InvestorIn aus einem Vorschlag der ZTK)
- Fachbeirat: 1 Mitglied (außerhalb der - Grazer Altstadterhaltungsgesetz – Schutzzone)
- InvestorIn: nominiert: 2 Mitglieder
- Stadt Graz: nominiert: 2 Mitglieder (Stadtbaudirektion / Stadtplanung)

- Bei Projekten der Kategorie 2 kann das Preisgericht auf 8 Mitglieder vergrößert werden (jeweils ein zusätzliches Mitglied seitens Stadt und InvestorIn).
- Eine weitere aliquote Erhöhung (Mitglieder seitens Stadt und InvestorIn) der Anzahl der Preisgerichtsmitglieder ab der 3. Kategorie ist möglich, wobei eine Mehrheit an FachpreisrichterInnen zu gewährleisten ist.

Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses:

Grundsätzlich wird von allen Beteiligten das Wettbewerbsergebnis als Grundlage für eine Auftragserteilung anerkannt. Generell ist die GewinnerIn des Wettbewerbs zur Umsetzung und somit zu Vertragsverhandlungen heranzuziehen. Sollte eine Einigung mit der GewinnerIn nicht erzielt werden, sind Verhandlungen mit der Zweitplatzierten zu führen, wobei in diesem Fall eine Beiratspflicht entsteht (Fachbeirat für Baukultur).

Beauftragung:

Als Mindestausmaß einer Beauftragung wird den WettbewerbsteilnehmerInnen in allen Kategorien die Vorentwurfs-, Entwurfs- und Einreichplanung für das gesamte Projekt zugesichert. Die Beauftragung zumindest der Leitdetailplanung und der künstlerischen Oberleitung wird seitens der Fachgruppe empfohlen. Eine weiterreichende Beauftragung ist im Sinne der Qualitätssicherung anzustreben. Mögliche Wettbewerbsergebnisse der Landschaftsarchitektur sind gesondert zur Umsetzung zu beauftragen.

Die Stadt erkennt die Entscheidungen innerhalb der städtebaulichen Rahmenbedingungen als verbindlich an und unterstützt die InvestorIn im weiteren Verfahren. Im Zuge der Einreichung wird das Projekt im Hinblick auf das Wettbewerbsergebnis und die vormaligen Qualitäten noch einmal überprüft.

Die Wettbewerbsprojekte sind zeitnah öffentlich auszustellen. Weiters ist eine Veröffentlichung im Rahmen bestehender digitaler Plattformen (baik – www.architekturwettbewerbe.at, GAT usw.) durchzuführen.

Zur Absicherung der Umsetzungsqualitäten des Siegerprojekts kann im Einzelfall das Instrument zivilrechtlicher Verträge eingesetzt werden.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

der Landeshauptstadt Graz

GZ.: A10/BD-124742/2015/0004_1

Leitfaden städtebauliche kooperative Planungsverfahren der Stadt Graz

Beschluss des Gemeinderates vom 20.09.2018 betreffend den Leitfaden städtebauliche kooperative Planungsverfahren der Stadt Graz:

Auf Grund § 45 Abs. 6 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF. LGBl. Nr. 45/2016 wurde beschlossen:

1. Einsatz und Ziel eines kooperativen Verfahrens:

Generell sind kooperative Planungsverfahren der Stadt Graz bei komplexeren städtebaulichen Aufgaben im wechselseitigen Einvernehmen ab zumindest einer Größe der städtebaulichen Planungsaufgabe von 15.000m² BGF für die Erarbeitung der städtebaulichen Rahmenbedingungen (z.B. Erstellung eines integrativen städtebaulichen Rahmenplans) möglich. Ein Hinweis auf die Möglichkeit der Durchführung dieser Verfahren als Grundlage und Vorstufe weiterer Architekturwettbewerbe findet sich ebenso im „Leitfaden Grazer Modell, Architekturwettbewerbe der Stadt Graz“. Die ausgewählten PlanerInnen der kooperativen städtebaulichen Planungsverfahren sind an der Teilnahme eines oder mehrerer darauffolgender anonymen Architekturwettbewerb(e) nicht ausgeschlossen.

2. Beteiligte am Verfahren (Musterauslobung wird seitens der Stadtbaudirektion erstellt)

- Moderation und Verfahrenssteuerung (entspricht dem Organisationsbüro)
- Steuerungsgruppe mit Beraterteam
- Kernteam (mit den PlanerInnen und FachplanerInnen)
- Die Anzahl der Beteiligten richtet sich nach der Aufgabenstellung.

3. Auswahl der TeilnehmerInnen:

Die Auswahl der TeilnehmerInnen (Nominierung und / oder Qualifikation) obliegt zu 50% den InvestorInnen und zu 50% der Stadt Graz. Das genauere Procedere der Auswahl wird dabei vor dem Verfahren gemeinsam von der Stadt Graz und dem Investor festgelegt.

4. Honorierung / Aufwandsentschädigung:

Die Honorierung steht in Abhängigkeit zur Aufgabenstellung und wird gesondert verhandelt.

5. Umsetzung des Verfahrens:

Das Ergebnis kooperativer städtebaulicher Planungsverfahren wird von allen Beteiligten als Grundlage weiterer Bearbeitungen im nachfolgenden Wettbewerbsverfahren lt. Kategorie 1-4 anerkannt.

- Der detaillierte Ablauf des kooperativen Verfahrens ist vor Beginn des Verfahrens zu fixieren.
- Dabei sind die weiterführenden qualitätssicherenden Maßnahmen (städtebauliche Verträge, Mobilitätskonzepte, etc.) bereits festzulegen.

6. Ansprechstelle kooperative städtebauliche Planungsverfahren:

Stadtbaudirektion Graz, Fachbereich Stadtentwicklung, Europaplatz 20, 5. OG; 8011 Graz
Tel.: +43 316 872-3501, www.graz.at, stadtbaudirektion@stadt.graz.at

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

[Aus der GR-Sitzung vom 14. Dezember 2017](#)

(klicken, um dem Link zu folgen)

Vorsitzende:

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl,
Bürgermeisterstellvertreter Mag. (FH) Mario Eustacchio,
Stadtrat Kurt Hohensinner, MBA,
Stadtrat Dr. Günter Riegler

Anwesende:

die Mitglieder der Stadtregierung Elke Kahr, Mag. Robert Krotzer und
47 Mitglieder des Gemeinderates

Entschuldigt:

Stadträtin Tina Wirnsberger und
Gemeinderätin Mag.^a Alexandra Marak-Fischer

Schriftführer: Wolfgang Polz

Schriftprüferin: GRⁱⁿ Elisabeth Potzinger

Beginn: 12.15 Uhr

Ende der Sitzung: 18.30 Uhr

Fragestunde des Gemeinderates

- Geschwindigkeitsüberschreitungen Schwarzer Weg, Swatek Niko, Neos, an StRⁱⁿ Kahr, KPÖ
- Kosten des Entfalls des Pflegeregresses für die Stadt Graz, Gmeinbauer Daniela, ÖVP, an StR Krotzer, KPÖ
- Erweiterung der Anspruchsberechtigten bezogen auf die SozialCard, Taberhofer Ulrike, KPÖ, an StR Hohensinner, ÖVP
- Marburger Kai, Lohr Roland, FPÖ, an StRⁱⁿ Kahr, KPÖ
- Pflanzenschutzmittel wie Glyphosat in Grazer Abgabestellen, Pavlovec-Meixner Andrea, Grüne, an Bgm. Nagl, ÖVP
- Umbauarbeiten Bulme/HTL Gösting: Temporäre Verkehrsmaßnahmen, Muhr Ewald, SPÖ, an StRⁱⁿ Kahr, KPÖ
- Parkplatzproblem an der HTL Graz-Gösting (BULME), Günter Wagner, FPÖ, an StRⁱⁿ Kahr, KPÖ
- Begegnungszone St. Peter Hauptstraße, Spath Gerhard, ÖVP, an StRⁱⁿ Kahr, KPÖ
- Sauberkeitsoffensive, Braunersreuther Christine, KPÖ, an StR Riegler, ÖVP
- Busverbindungen Magna, Hötzl Christoph, FPÖ, an StRⁱⁿ Kahr, KPÖ
- Neue Räumlichkeiten für den Verein ERfA, Wutte Manuela, Grüne, an StR Hohensinner, ÖVP
- Lehrlingsoffensive, Robosch Anna, SPÖ, an StR Hohensinner, ÖVP
- Laserpointer gegen Krähen, Luttenberger Kurt, KPÖ, an Bgm-Stv. Eustacchio, FPÖ
- Informationen zu Lärmmessung, Ussner Tamara, Grüne, an StRⁱⁿ Kahr, KPÖ
- Auslastung Objekt Radegunderstraße 10, Marak-Fischer Alexandra, SPÖ, an Bgm-Stv. Eustacchio, FPÖ

- Neuer Standort für den Verein „Kleine Wildtiere in großer Not“, Dreisiebner Karl, Grüne, an Bgm-Stv. Eustacchio, FPÖ
- Elternhaltestellen vor Grazer Schulen, Schönbacher Claudia, FPÖ, an StRⁱⁿ Kahr, KPÖ
- Täglicher Verkehrsinfarkt im Osten von Graz, Moser Rudolf, FPÖ, an StRⁱⁿ Kahr, KPÖ
- 3D-Zebrastreifen, Mogel Berno, FPÖ, an StRⁱⁿ Kahr, KPÖ
- Buslinie 62E, Schleicher Astrid, FPÖ, an StRⁱⁿ Kahr, KPÖ

Tagesordnung der GR-Sitzung vom 14. Dezember 2017

1

mit Mehrheit angenommen

Präs. 074561/2917/0001

Einrichtung Abteilung für Kommunikation

- *mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ, Grüne, SPÖ, Neos)*

2

einstimmig angenommen

Präs. 011211/2003/0115

Präs. 010877/2003/0038

Novellierung der Dienst- und Gehaltsordnung und des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes

3

einstimmig angenommen

Präs 039789/2014/0022

ZR597/17

Rauch- und Alkoholverbot auf Kinderspielplätzen;

Informationsbericht

4

einstimmig angenommen

A 8-40505/2016-7

Informationsbericht Beteiligungscontrolling;

Soll-Ist-Vergleich 3. Quartal 2017

5

mit Mehrheit angenommen

A 8/2 - 004656/2007-15

Marktgebührenordnung 2018 - MGO 2018

- *mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ, Grüne, SPÖ, Neos)*

6

einstimmig angenommen

A 8 - 22244/2017-33

A 6 - 24396/2003-160

Globalbudget zur Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe für die Jahre für die Jahre 2018 - 2020,

Projektgenehmigung über € 63.871.582,56 Mio in der OG 2018 - 2020

7

einstimmig angenommen

A 8 - 42983/2017-60

Baudirektion

Ausbau Erna-Diez-Straße,

Budgetvorsorge über insgesamt € 912.000,-- in der AOG 2017/2018

8

einstimmig angenommen

A 8-42983/2017-71

Umweltamt

Sanierungsinitiative der GBG

Projektkostenzuschuss aus dem Feinstaubfonds, Übertragung von Restmittel aus Vorjahren,
Budgetvorsorge in der AOG 2018 in Höhe von € 122.600,--

9

einstimmig angenommen

A 8 -22244/2017-34

Stadtbaudirektion

Reininghausstraße - Straßgangerstraße

Verkehrsflächen- und Grünraumgestaltung,

Projektgenehmigung in Höhe von € 100.000,-- für die Jahre 2017 bis 2019

10

mit Mehrheit angenommen

A 8 - 52522/2012-6

Abwasserbeseitigungsanlage BA 72, Puntigamerbrücke bis B. v. Suttner Friedensbrücke,

Annahme des Förderungsvertrages des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft für eine Förderung im Nominale von € 3.679.000,--

- *mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ, Grüne, SPÖ)*

11

einstimmig angenommen

A 8 - 19179/2011-10

Leitungskataster Bestandsanlagen West, BA 301

Annahme des Förderungsvertrages des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung für eine Förderung in der
Höhe von € 60.000,--

12

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 37909/2013](#)

[A 8/4 - 58540/2016](#)

[A 8/4 - 124440/2015](#)

Übernahme von Teilflächen sowie ganzen Grundstücken in das Öffentliche Gut der Stadt Graz

S a m m e l a n t r a g

12a

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 37909/2013](#)

Kahngasse 1 - Gehsteig

Übernahme einer ca. 122 m² großen Tfl. des Gdst. Nr. 601, EZ 2560, KG Geidorf, in das Öffentliche Gut der Stadt Graz

12b

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 58540/2016](#)

Brehmstraße

Übernahme des Gdst. Nr. 613/44, EZ 1759, KG Wetzelsdorf, mit einer Fläche von 406 m², in das Öffentliche Gut der Stadt Graz

12c

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 124440/2015](#)

Riedlerweg - Grenzberichtigung ASFINAG

Übernahme einer ca. 1.232 m² großen Tfl. des Gdst. Nr. 822, EZ 2939, KG Webling, und einer ca. 1.583 m² großen Tfl. des Gdst. Nr. 543, EZ 1286, KG Straßgang, in das Öffentliche Gut der Stadt Graz

13

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 14340/2014](#)

Zusertalgasse - Rückübereignung

Auflassung vom Öffentlichen Gut und unentgeltliche Rückübereignung einer ca. 64 m² großen Tfl. des Gdst. Nr. 2926, EZ 2733, KG Geidorf

14

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 27328/2007](#)

Südgürtel

Abänderung des GR-Beschlusses vom 11.5.2017 hinsichtlich Grundstücksnummer und Flächenausmaß

15

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 22395/2017](#)

Baurechtsvertrag Floßlendstraße/Zeillergasse

Stadt Graz - ENW

EZ 898, KG Lend , 1.Nachtrag zur Flächenreduktion

Herausnahme der Freiland-Gdst. Nr. 1904 und 1923/2, je KG Lend

16

mit Mehrheit angenommen

[A 10/BD-094695/2015-30](#)

Vertrag zwischen Stadt Graz und Land Steiermark zur Errichtung, Durchführung, und Erhaltung der St.-Peter-Hauptstraße, 2. Teil

- *mehrheitlich angenommen (gegen Grüne)*

17

einstimmig angenommen

[A 10/6-072898/2017](#)

[A 16-002347/2006/0111](#)

Grundsätzliche Richtlinien für die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Parkanlagen

Änderung

18

einstimmig angenommen

[A 10/6-071518/2017](#)

V. Gries

Neubenennungen einer Verkehrsfläche in Margarete-Schütt-Lihotzky-Straße

19

mit Mehrheit angenommen

[A 10/6-053791/2017](#)

VII. Bezirk Liebenau

Neubenennung eines Parks in Liebenauer Park

- *mehrheitlich angenommen (gegen SPÖ)*

20

einstimmig angenommen

[A 10/6-071591/2017](#)

VII. Bezirk Liebenau

Neubenennung einer Grünfläche in Hedwig-Ehmann-Park

21

abgesetzt / zurückgestellt / zurückgezogen

A 10/8 - 74145/2017/2

Richtlinie für die Förderung des Trolley-Systems im Graz Design

22

einstimmig angenommen

StRH-071206/2016

Vorprüfung des Rechnungsabschlusses 2016 (konsolidiert)

23

mit Mehrheit angenommen

StRH-036421/2016

Gebärungsprüfung „Auftragsvergaben der e-mobility Graz GmbH an die Agentur 1“

- *mehrheitlich angenommen (gegen Grüne, SPÖ, Neos)*

Tagesordnung/Nachtrag der GR-Sitzung vom 14. Dezember 2017

24

einstimmig angenommen

A 1 -1637/2003-32

Geriatrische Gesundheitszentren
Bedienstete im g-Schema -
Dienstzulagen, Ergänzungszulagen

25

mit Mehrheit angenommen

A 1 - 75223/2017-1

Objektivierungsrichtlinien des Gemeinderates
Überarbeitung, Wiederverlautbarung als Objektivierungsrichtlinien 2018

- *mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ, Grüne, SPÖ, Neos)*

26

einstimmig angenommen

A 8 - 42983/2017-70

Straßenamt
Öffentliche Beleuchtung,
Gemeinschaftsprojekt mit Holding Graz Linien,
Budgetvorsorge in der AOG 2018 in Höhe von € 1.630.000,--

27

einstimmig angenommen

A 10/1-056234/2014-4

Investitionsbedarf der öffentlichen Beleuchtung - Gemeinschaftsprojekte Holding Graz Linien
Projektgenehmigung über 1.630.000,00 EUR in der AOG 2018

28

einstimmig angenommen

A 8- 22244/2017-20

Verkehrsplanung
Radverkehrsmaßnahmen 2018 - 2020

1. Projektgenehmigung in Höhe von € 2.000.000,-- für die Jahre bis 2018 bis 2020
2. Budgetvorsorge in der AOG 2018 in Höhe von € 1.150.000,--

29

einstimmig angenommen

A 10/8 - 61639/2017/1

Radverkehrsmaßnahmen/Radoffensive mit Land Steiermark 2018-2020
Projektgenehmigung € 2.000.000,--

30

einstimmig angenommen

A 8 - 22244/2017-35

Abt. für Grünraum und Gewässer

Planungsmittel für Reininghauspark und Grünachse Abschnitt 1, Projektgenehmigung von € 282.000,-- 2018 bis 2019

31

einstimmig angenommen

A 8 - 42983/2017-73

Abt. für Grünraum und Gewässer

Sanierung Meranpark, Budgetvorsorge in der AOG 2018 über € 250.000,--

32

mit Mehrheit angenommen

A 8 - 42983/2017-72

Baudirektion

Neugestaltung Platzbereich Hotel Marko

Budgetvorsorge in der AOG 2018 über € 590.000,--

- *mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ, SPÖ)*

33

mit Mehrheit angenommen

A 8 - 42983/2017-78

Abt. für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung und Bürgermeisteramt

City of Design/Creative Industries Styria

Kreditansatz- und Eckwertverschiebung in Höhe von € 290.000,-- in der OG 2018

- *mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ)*

34

einstimmig angenommen

A 8 - 22244/2017-36

Stadtvermessungsamt

Smart City, Digitalisierung Datenplattform,

Projektgenehmigung von € 420.000,-- 2018 bis 2020

35

einstimmig angenommen

A 8 - 42983/2017-79

Personalamt

Personal- und Pensionsausgaben

Nachtragskredit über € 435.400,-- bzw. € 701.200,-- in der OG 2017/18

36

mit Mehrheit angenommen

A 8 - 28895/2017-8

Anpassungen des Budgets 2018

- *mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ, Grüne, SPÖ, Neos)*

37

einstimmig angenommen

A 8 - 19566/2006-21

Graz 2003 - Kulturhauptstadt Europas Organisations GmbH;

Stimmrechtsermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz Gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967;

Umlaufbeschluss

38

einstimmig angenommen

A 10/BD-10010/2011-198

A 8 - 22244/2017-23

A 14-074907/2017-1

A 10/8-42313/2013/33

A 10/5-4904/2014-1

Smart City Graz

Aufstockung der Projektgenehmigung von € 1.058.000,-- um € 10.152100,-- auf insgesamt € 11.210.100,--

39

abgesetzt / zurückgestellt / zurückgezogen

A 10/8 - 4922/2013/26

Mobilitätsstrategie der Stadt Graz

1. Evaluierungsbericht

40

mit Mehrheit angenommen

A 7-072471/2017/0001

Novellierung der Marktordnung der LH Graz 2013

Erweiterung Marktgebiete am Lendplatz, Geidorfplatz und Jakominiplatz

- *mehrheitlich angenommen (gegen Grüne)*

Dringlichkeitsanträge

- Besonderer Rechtsschutz für Bildungseinrichtungen,
Hopper Anna, ÖVP
Dringlichkeit und Antrag einstimmig angenommen
- Ausbauten der Verkehrsinfrastruktur zur Anbindung der Reininghausgründe bzw. in den
Grazer Westen,
Eber Manfred, KPÖ
Dringlichkeit abgelehnt
- Busleitsystem,
Sippel Armin, FPÖ
Dringlichkeit und Antrag einstimmig angenommen
- Aufhebung des geplanten Rauchverbots in der Gastronomie,
Wutte Manuela, Grüne
Dringlichkeit und Antrag mit Mehrheit angenommen
- Petition: keine Aufhebung des absoluten Rauchverbotes,
Ehmann Michael, SPÖ
Dringlichkeit und Antrag mit Mehrheit angenommen
- Lebensqualität am Griesplatz,
Ussner Tamara, Grüne
Dringlichkeit abgelehnt
- Unterstützung für Maturabälle und gemeinnützige Veranstaltungen,
Robosch Anna, SPÖ
Dringlichkeit abgelehnt
- Transparenter Bezirksrat: Protokolle,
Swatek Niko, Neos
Dringlichkeit abgelehnt

Anfragen an den Bürgermeister

- Lärmschutzmaßnahmen Steinbergstraße,
Sikora Christian, KPÖ
- Park am Reinbacherweg,
Sikora Christian, KPÖ
- Ausweitung Altstadt-Bim und Einführung Kurzstreckentickets,
Ehmann Michael, SPÖ
- Pilotprojekt „Barrierefreie Müllkübel“,
Ehmann Michael, SPÖ
- Lückenschluss Gehweg Weiberfelderweg,
Haßler Gerald, SPÖ
- Verbesserung der Verkehrssicherheit am Schwarzen Weg,
Haßler Gerald, SPÖ
- Advent in Graz: Marktpartner,
Swatek Niko, Neos

Anträge

- Erleichterung für neue Bauernmarkt-BeschickerInnen,
Braunersreuther Christine, KPÖ
- Graz-Führungen in slowenischer Sprache,
Braunersreuther Christine, KPÖ
- Mehr Winternotschlafplätze für Graz,
Taberhofer Ulrike, KPÖ
- Alternative zur Öffi-Jahreskarte für Bezirksräte,
Mogel Berno, FPÖ
- Bewertungs- bzw. Feedback-App für Bus und Bim,
Mogel Berno, FPÖ
- Floßlendplatz mit und für die Menschen neu gestalten und aufwerten:
Erarbeitung eines zukunftsfähigen Gesamtkonzepts für den Grün- und Freiraum
Floßlendplatz,
Dreisiebner Karl, Grüne
- Ausweitung Tempo-30-Zone in der Harter Straße und in der Straße "Am Jägergrund",
Haßler Gerald, SPÖ
- Verkehrsberuhigung Schwarzer Weg,
Swatek Niko, Neos

siehe auch Teil B des Amtsblattes Nr. 11/2018:

- 4.04 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz
- 4.02 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidiabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag.^a Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidialkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.